



Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des WRRL- Maßnahmenprogramms der FGG Elbe

Herausgeber:
Flussgebietsgemeinschaft Elbe

2009



Impressum

Gemeinsamer Bericht der Bundesländer:

Freistaat Bayern
Land Berlin
Land Brandenburg
Freie und Hansestadt Hamburg
Land Mecklenburg-Vorpommern
Land Niedersachsen
Freistaat Sachsen
Land Sachsen-Anhalt
Land Schleswig-Holstein
Freistaat Thüringen

und der Bundesrepublik Deutschland

Koordinierung: Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe

Redaktion: Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe /
Bosch & Partner, Herne, München, Hannover

Stand: 11. November 2009



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	2
2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms	3
3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit	6
4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	10
5 Anhang: Zusammenfassende Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm sowie Kommentierungen und Entgegnungen seitens der FGG Elbe zu den vorgetragenen Anregungen und Kritikpunkten.....	11



1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 zu einem mindestens guten Zustand der Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht führen sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2008 für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 36, 36b WHG im Entwurf erstellt. Federführend für die Koordination der Beiträge der beteiligten Bundesländer sowie für die Gesamtbearbeitung ist die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe.

Zu dem Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung gemäß § 14 f-m UVPG¹ erarbeitet. Anschließend wurde gemäß § 14 h-i UVPG dieser Umweltbericht zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie sich dazu äußern können.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 14 k UVPG durch die FGG Elbe in Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für die FGG Elbe berücksichtigt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Umwelterklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms für die FGG-Elbe und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

¹ Für die Länder gelten entsprechende länderrechtliche Regelungen. Auf diese wird im weiteren Text jedoch nicht mehr verwiesen, sondern lediglich die Paragraphen des UVPG genannt.



2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Der Maßnahmenprogramm-Entwurf der FGG Elbe fußt auf den im Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2008 der FGG Elbe vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Diese Belastungen wurden in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt und genau beschrieben.

Hierzu diene zunächst die im Jahr 2004 durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (Bestandsaufnahme), die als Zustandsberichte gemäß Artikel 5 der WRRL sowohl differenziert für die einzelnen Koordinierungsräume (Tideelbe, Mittlere Elbe-Elde, Havel, Saale, Mulde-Elbe-Schwarze Elster) als auch zusammengefasst für den Gesamtraum der FGG Elbe erstellt wurde.

Ein wesentlicher Inhalt dieser Zustandsberichte lag in der Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie in der Beschreibung der damit verbundenen Belastungen. Aus dieser Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe' abgeleitet. Außerdem wurde aufgrund dieser Problemanalyse das Konzept für das gemäß Artikel 8 WRRL erforderliche Überwachungsprogramm (Monitoring) der Oberflächengewässer und des Grundwassers erarbeitet.

Zu den so bestimmten und veröffentlichten 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe' erfolgte im Jahr 2008 eine Anhörung der Öffentlichkeit. Im Rahmen dieser Anhörung wurde interessierten Bürger/innen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten bezüglich der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe' gegeben. Der im Oktober 2008 gefasste Beschluss über die Endfassung der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe' berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Unter Beachtung der Problemanalyse der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe' wurden die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe entwickelt. Hierbei wurde auch der von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte standardisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen berücksichtig.



sichtigt, in den das gesamte in Deutschland vorhandene Wissen und die gesamte Erfahrung zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers eingeflossen sind.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Einen wesentlichen Bestandteil dieser SUP bildete die im Frühjahr 2008 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises sowie eines länderübergreifenden Koordinierungsrates über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

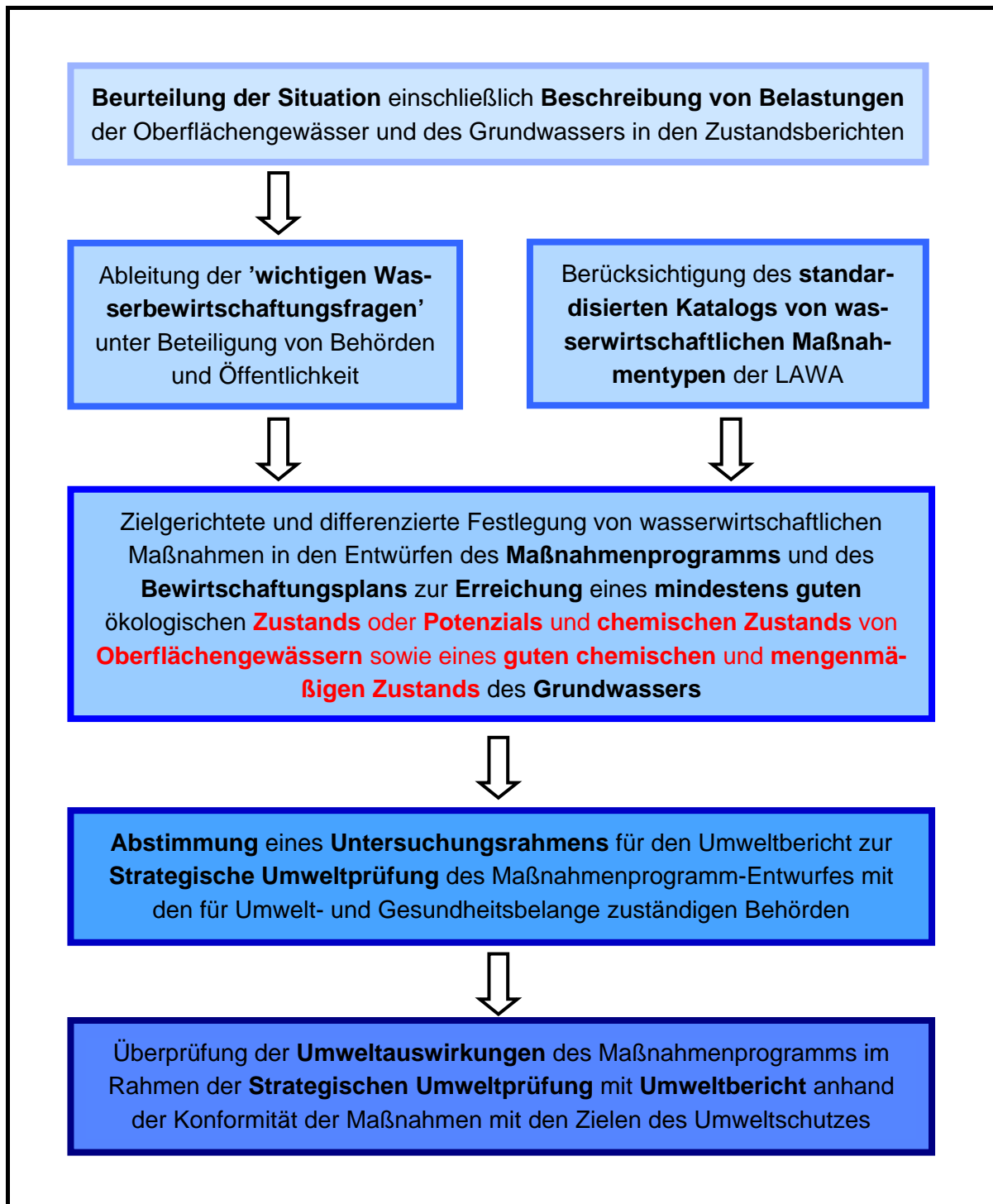
Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, z.B. hinsichtlich der Belange des Kulturgüterschutzes.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring gemäß Artikel 8 Wasser-Rahmenrichtlinie) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie des wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann. Das Überwachungsprogramm ist auf der Webseite der FGG Elbe www.fgg-elbe.de im Downloadbereich einzusehen.

Insgesamt gewährleistet also der langjährige Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe optimal einbezogen wurden.



Schema zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe





3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum WRRL-Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit erstellt. Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2008 wurden Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Über die Art und Weise der Berücksichtigung von eingegangenen Stellungnahmen entschied der, das Verfahren der SUP und die Erstellung des Umweltberichtes, Koordinierungsrat der beteiligten Bundesländer der FGG Elbe nach Vorabstimmung durch einen Arbeitskreis aus Vertreter/innen der zuständigen Flussgebietsbehörden der beteiligten Bundesländer, des Umweltbundesamtes sowie der FGG Elbe.

Zusammenfassend gelangt die Auswirkungsbetrachtung des Maßnahmenprogramms auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes zu folgender Ergebnisaussage des Umweltberichtes:

„In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind im deutschen Anteil der FGE Elbe durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich Oberflächengewässer und Grundwasser, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Prinzipiell verbessert wird auch die Qualität von Badegewässern sowie von Fisch- und Muschelgewässern. Da die Maßnahmen in aller Regel auch die ökologische Qualität der Gewässersysteme mit ihren Auen und Einzugsgebieten verbessern, wirken sich die geplanten Maßnahmen in der Summe auch ganz überwiegend positiv auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Speziell verbessert wird durch die Maßnahmen insbesondere auch der gewässerbezogene Biotopverbund.

Überwiegend positive Umweltauswirkungen sind auch auf das Landschaftsbild der FGE Elbe zu erwarten. Dies resultiert insbesondere aus Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen überwiegt punktuell auftretende negative Beeinträchtigungen z.B. durch neue Bauwerke in der freien Landschaft.

Die potenziell negativ bewerteten Umweltauswirkungen, denen innerhalb des Zielbereiches keine potenziell positiven Wirkungen gegenüberstehen, führen insbesondere in Bezug auf die Umweltziele „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ sowie „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ zu einer negativen Bewertung auch in der Gesamtschau.

Bezüglich des Umgangs mit Grund und Boden ergeben sich negative Effekte vor allem aufgrund der Erweiterung oder des Neubaus von baulichen Anlagen. Der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme stehen positive Wirkungen auf den Boden durch andere Maßnahmen gegenüber. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung diffuser Stoffeinträge (z.B.



durch Bergbau oder Landbewirtschaftung) sowie die Verbesserung der natürlichen Auendynamik, mit der die Naturnähe und stoffliche Belastung der Böden insgesamt verbessert wird. Was die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung baulicher Anlagen anbelangt, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Anteil gemessen am Gesamtverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsfläche im Elberaum als relativ gering einzustufen ist. Eine Minimierung der Eingriffe in qualitativ wertvolle Böden ist im Zuge der Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortauswahl sowie generell durch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme anzustreben.

Bezüglich des Schutzes der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ist von Bedeutung, dass ein überdurchschnittlicher Anteil an Bodendenkmälern unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden zu finden ist. Daher ist potenziell davon auszugehen, dass bei Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen im Gewässerumfeld verbunden sind (z.B. Renaturierungsmaßnahmen) im Einzelfall Bodendenkmäler betroffen sein können. Eine Bewältigung dieses Zielkonfliktes ist aber erst im Zuge der rechtlich geforderten Zulassungsverfahren möglich, da das Maßnahmenprogramm keine flächenscharfen Maßnahmenplanungen beinhaltet.“

Ende 2008 wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht und die zuständigen Behörden sowie die Öffentlichkeit erhielten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung des Nachbarlandes Tschechien, das Anteile an der internationalen Flussgebietseinheit Elbe hat, Rechnung getragen.

Die innerhalb der von den zuständigen Behörden der Bundesländer gesetzten Beteiligungsfristen bis zum 22.06.09 (in Bayern bis 30.06.09) eingegangenen Anregungen und Bedenken von Behörden und Öffentlichkeit wurden vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Argumente systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches des Umweltberichtes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes wurde ein Kommentar oder eine Erwidierung formuliert, die entweder in eine Berücksichtigung oder eine Nichtberücksichtigung des entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches führte.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Berücksichtigung der insgesamt 68 zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm im Rahmen der SUP eingegangenen Stellungnahmen (mit 118 Einzelforderungen zum Umweltbericht, 153 Einzelforderungen zum Maßnahmenprogramm) von Behörden und Öffentlichkeit wurde ebenfalls durch den die SUP und die Erstellung des Umweltberichtes begleitenden Arbeitskreis sowie den Koordinierungsrat der beteiligten Bundesländer getroffen. Im Ergebnis wurden bei 41 Einzelforderungen (entspricht etwa 1/3) den Anregungen für Änderungen oder Ergänzungen des Umweltberichtes nachgekommen und bei 30 Einzelforderungen den Anregungen für Änderungen oder Ergänzungen des Maßnahmenprogramms. Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren nicht erforderlich.



Strategische Änderungen des Maßnahmenprogramms waren ebenfalls nicht erforderlich. Die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen durchgeführten Ergänzungen des Maßnahmenprogramms beziehen sich auf redaktionelle Änderungen und Ergänzungen mit erläuterndem Charakter insbesondere hinsichtlich der kartographischen Darstellungen und Anhänge, die zu einer besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. So wurde z.B. infolge mehrerer, diesbezüglich ähnlicher Stellungnahmen die Tabelle im Anhang A3-2 des Maßnahmenprogramms um eine Spalte für die Zuordnung der Planungseinheiten zu den Bundesländern ergänzt und in der Kartendarstellung zu den Koordinierungsräumen und Planungseinheiten im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe wurden ebenfalls die Grenzen der Bundesländer ergänzt.

Hinsichtlich der nicht aufgenommenen Änderungswünsche wurde eine ausführliche Begründung formuliert. Im Einzelnen nachvollzogen werden kann diese Vorgehensweise anhand des dieser zusammenfassenden Umwelterklärung beigefügten Anhangs, der als zusammenfassende Tabelle alle Stellungnahmen, Argumente und entsprechenden Kommentierungen bzw. Erwiderungen einschließlich der getroffenen Berücksichtigungsentscheidung beinhaltet.

Das geänderte bzw. ergänzte Maßnahmenprogramm sowie der aktualisierte Umweltbericht stehen gemeinsam ab dem 22.12.2009 auf der Webseite der FGG Elbe zur Verfügung (www.fgg-elbe.de).

Ein wesentlicher Punkt bezüglich der Berücksichtigung des Umweltberichtes für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe und für den Bewirtschaftungsplan ist die Hervorhebung der möglichen negativen Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Kulturgüterschutzes.

Aufgrund der intensiven Beteiligung der Denkmalschutzbehörden in Form von Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes und anschließend zum Umweltbericht selbst wurde deutlich, dass einzelne Maßnahmen Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern nach sich ziehen können (z.B. die eventuelle Beseitigung von Stauwehren an historisch bedeutsamen Wassermühlenstandorten), zumal erfahrungsgemäß in Deutschland Bau- und Bodendenkmäler konzentriert in den Auen der Fließgewässer vorzufinden sind.

So wurde im Umweltbericht als Hinweis zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern ausdrücklich auf die Regelungen der Landesdenkmalgesetze hingewiesen, die auf der Zulassungsebene, insbesondere in Bezug auf die mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen, das Ergreifen geeigneter Begleitmaßnahmen soweit erforderlich vorsehen.

Ein weiterer, besonders auffälliger Punkt von Anregungen und Kritik in den Stellungnahmen ist mit dem Themenkomplex der Beseitigung von Querbauwerken und Stauwehren in Fließgewässern im Zusammenhang mit der Diskussion um die Vor- und Nachteile von Wasserkraftanlagen verbunden. Diesbezüglich wurden je nach Interessenlage der Stellungnehmenden Institutionen bzw. Personen sehr unterschiedliche bzw. gegensätzliche Positionen vertreten.



Während der Vervollständigung des Maßnahmenprogramm-Entwurfes (Stand: August 2008) zur aktuellen Fassung des Maßnahmenprogramms, wurden von den zuständigen Flussgebietsbehörden der Bundesländer teilweise Modifikationen der geplanten Maßnahmen vorgenommen.

So sind nun in mehr Planungseinheiten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung von Oberflächengewässern durch kommunale Punktquellen enthalten. Es handelt sich dabei vor allem um Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit vorhandener Kläranlagen und zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswasserleitungen.

Außerdem werden im aktuellen Maßnahmenprogramm in mehr Planungseinheiten Maßnahmen zur Verminderung diffuser Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Oberflächenwasser und in Grundwasser vorgesehen. Auch Maßnahmen an Fließgewässern zur Verbesserung der Morphologie bzw. der Durchgängigkeit vor allem zugunsten von wandernden Fischen und Neunaugen sollen gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm in mehr Planungseinheiten umgesetzt werden.

Durch diese Modifikation der Maßnahmenplanung und breitere Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen in den Planungseinheiten insgesamt wird die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass infolge der Durchführung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend eindeutig positive Effekte auf den ökologischen Zustand oder das Potenzial und den chemischen Zustand von Oberflächengewässern sowie den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bewirkt werden. Insofern entsteht hinsichtlich des Umweltberichtes aufgrund des so modifizierten Maßnahmenprogramms nicht die Erforderlichkeit der Überarbeitung im Sinne einer vollständigen Anpassung der detaillierten Auswirkungsprognose.



4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z.B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der FGG Elbe. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z.B. FFH-Richtlinie, Richtlinie über das Management von Hochwasserrisiken;
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen;
- Folgen des Nicht-Handelns;
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen;
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen;
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung);
- verfügbare Finanzierungsmechanismen;
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn ggf. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der wasserwirtschaftlichen Planung gemäß Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2015.



**5 Anhang:
Zusammenfassende Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm sowie Kommentierungen und Entgegnungen seitens der FGG Elbe zu den vorgetragenen Anregungen und Kritikpunkten**

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
6	Anmerkung zu MN-Typ 74 (MN zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und im Gewässerentwicklungskorridor einschl. Auenentwicklung): hierdurch könnte es zu Einschränkungen in der Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen, zur Schädigung von Bauwerken und zu u.a. durch Eisversetzungen hervorgerufenen Hochwässern kommen. - Der Eisauflauf und die Schifffahrt dürfen durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
7	Anmerkung zu MN-Typ 75 (Anschluss von Seitengewässern): Hierdurch könnte es zu einem vermehrten Sedimenteintrag kommen. Es sind negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit der Schifffahrt und Unterhaltung der Wasserstraße auszuschließen. Der Anschluss von Altarmen sollte das bestehende Wasserdargebot insgesamt berücksichtigen.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
8	Anmerkung zu MN-Typ 76 (Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen): Die wasserbaulichen Anlagen müssen Ihre Funktion soweit sie für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich sind, behalten. Die Unterhaltung der Bauwerke darf nicht erschwert werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
9	Anmerkung zu MN-Typ 78 (MN zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen): Maßnahmen die zum Erhalt der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich sind, dürfen nicht eingeschränkt werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
10	Anmerkung zu MN-Typ 79 (Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung): Unterhaltungsmaßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit der WSV. Die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Bauwerkssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Inwieweit hier eine Optimierung möglich ist, ist Entscheidung der WSV.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
11	Anmerkung zu MN-Typ 75 (Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)): Hierdurch könnte es zu einem vermehrten Sedimenteintrag kommen. Es sind negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit der Schifffahrt und Unterhaltung der Wasserstraße auszuschließen. Der Anschluss von Altarmen sollte das bestehende Wasserdargebot insgesamt berücksichtigen. - Forderung: Es sind negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit der Schifffahrt und Unterhaltung der Wasserstraße durch vermehrten Sedimenteintrag auszuschließen. Berücksichtigung des bestehenden Wasserdargebotes	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
12	Anmerkung zu MN-Typ 79 (MN zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung): Unterhaltungsmaßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit der WSV. Inwieweit hier eine Optimierung möglich ist, ist Entscheidung der WSV.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
13	In den künftigen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sollte jeglicher weiterer Ausbau möglichst vollständig unterbunden werden	MNP	Ein Ausbau von Gewässern unterliegt grundsätzlich entsprechenden Genehmigungsverfahren. Die Umweltziele der WRRL für Oberflächen- und Grundwasserkörper nach Artikel 4 der WRRL umfassen ein Verschlechterungsverbot. Ein Ausbau von Gewässern ist damit nur unter den strengen Bedingungen des Art. 4(7) WRRL zulässig (wenn damit keine Verschlechterung des Gewässerzustandes eintritt).	nein	nein	-
14	In den Maßnahmenprogrammen sollte die Anlage, Förderung und Erhaltung natürlicher Flusswaldauen, besonders auch im Sinne des Artenschutzes festgeschrieben werden.	MNP	Die Anlage, Förderung und Erhaltung natürlicher Flusswaldauen besonders auch im Interesse des Artenschutzes ist ein Naturschutzziel, das von verschiedenen Maßnahmen des Maßnahmenkataloges unterstützt wird. Es ist für die Zielerreichung nach WRRL nicht unbedingt erforderlich.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
15	Sollen an Mühlenstandorten Maßnahmen durchgeführt werden, die die Wasserstände verändern, so müssen die neuen Wasserstände in einem geordneten Verfahren neu festgelegt werden.	UB	Nach geltendem Recht (§ 31 Abs.2 WHG) stellt die Planung eines Umgehungsgerinnes bzw. einer Fischaufstiegshilfe eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar und muss somit in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung detailliert geregelt werden. Damit ist gewährleistet, dass stets auch die Belange des Denkmalschutzes in der konkreten Planung im Zusammenhang mit bedeutenden historischen Wassermühlen angemessen Berücksichtigung finden.	nein	nein	-
16	Ergänzung in Kapitel 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG12, UB Seite 96, 2. Absatz, nach dem Satz "...Bodendenkmäler vorkommen." Einfügen des Satzes: "Wenn Wasserstände künftig über längere Zeiträume oder ganzjährig niedriger liegen als bisher, können Kulturdenkmäler visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden."	UB	Eine entsprechende Ergänzung ist nicht erforderlich, da im Umweltbericht auf das nachfolgende Einzelgenehmigungsverfahren (vgl. Kap. 8) Bezug genommen wird und in der Auswirkungsprognose hinsichtlich der MTG 12 möglich Konflikte mit den Denkmalschutzbelangen eingeräumt werden. So werden in den Auswirkungstabellen im Anhang diesbezüglich stets potenziell negative Beiträge der MTG 12 zur Erreichung des Umweltziels 'Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler' berücksichtigt.	nein	nein	-
17	Änderung des Kapitels 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG12, 3. Absatz, Änderung des 2. Satzes: Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern oder Kulturdenkmälern im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können.	UB	Anpassung wie in Stellungnahme vorgeschlagen ist unkritisch	ja	nein	Änderung des 2. Satzes wie folgt: Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern oder Kulturdenkmälern im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können.
18	Ergänzung in Kapitel 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG14, Seite 97, am Ende des 2. Absatzes Einfügen des Satzes: Negative Auswirkungen ergeben sich für FFH-Lebensraumtypen die in Ihrem Wasserhaushalt vom Gewässer abhängen sowie für Kulturdenkmäler die visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden können.	UB	Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, da infolge von Renaturierungsmaßnahmen am Fließgewässer stets auch eine Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen und -arten im und am Gewässer erreicht wird, selbst wenn durch die Baumaßnahme zunächst kleinflächig und kurzzeitig eine geringe Beeinträchtigung erfolgen kann. Dass infolge dieser MTG negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler entstehen können ist theoretisch denkbar, jedoch an dieser Stelle sehr weit ausgeholt.	nein	nein	-
19	S. 98, MTG14, Änderung des 2. Satzes: Zusammenfassend ergeben sich somit ausschließlich positive Beiträge zu den schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, negative Beiträge ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Kulturgüter.	UB	Eine Ergänzung der Schlussfolgerung erfolgt nicht, da sie sachlich nicht zutreffend ist (vgl. Einzelforderungen UB-GS0003.2 und UB-GS0003.3) und in dem Gesamtsatz hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einen unlogischen Widerspruch aufbaut.	ja	nein	Streichung des Wortes "ausschließlich" im UB

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
20	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Visuelle Wirkungen; Schutzgutbezogene Umweltziele: Schutz der Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler => der Zusammenhang muss durch ein - dargestellt werden. Bei wasserbezogenen Denkmälern wie Wassermühlen ist der Gesamteindruck des historischen Erscheinungsbildes nur gegeben, wenn der Wasserstand möglichst dem historischen entspricht.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer derartigen Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes führen könnten. Auch hypothetisch ist z.B. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes möglich.	nein	nein	-
21	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Veränderung Abflussregime / Gewässermorphologie; Schutzgutbezogene Umweltziele: Klima und Luft - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas => Der Zusammenhang muss durch ein - dargestellt werden. Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer für den Klimaschutz relevanten Beeinträchtigung der Wasserkraftnutzung führen könnten. Auch hypothetisch ist bei Maßnahmen, die die Nutzung von Wasserkraft einschränken könnten, eine relevante Auswirkung auf den Klimaschutz nicht vorstellbar.	nein	nein	-
22	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Veränderung Abflussregime / Gewässermorphologie; Schutzgutbezogene Umweltziele: Kultur- und Sachgüter - Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler => hier muss der Zusammenhang durch ein - dargestellt werden. Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Die Nutzung der Wasserkraft an historischen Standorten führt zur Belebung und Erhaltung von Kulturdenkmälern, namentlich von Wassermühlen.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Beeinträchtigung der Nutzung von Kulturdenkmälern führen könnten. Auch hypothetisch ist eine Verbesserung des Abflussregimes oder der Gewässermorphologie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung möglich.	nein	nein	-
23	Anpassung des Anhang 4 zum UB, Tabelle A4-10 (Planungseinheit Sude): Schutzgutbezogene Umweltziele: Klima und Luft - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; für MTG 12 und MTG 14 bisher: 0 => Vorschlag-neu: - Begründung: Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Wegen der in diesem Koordinierungsraum meist geringen Gefälle wirken sich hier oft bereits geringe Veränderungen von Wasserständen erheblich auf die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft aus.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer für den Klimaschutz relevanten Beeinträchtigung der Wasserkraftnutzung führen könnten. Auch hypothetisch ist bei Maßnahmen, die die Nutzung von Wasserkraft einschränken könnten, eine relevante Auswirkung auf den Klimaschutz nicht vorstellbar.	nein	nein	-
24	Anpassung des Anhang 4 zum UB, Tabelle A4-10 (Planungseinheit Sude): Schutzgutbezogene Umweltziele: Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler; für MTG 14 bisher: 0 => Vorschlag-neu: - Begründung: Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Die Nutzung der Wasserkraft hilft oft historische Mühlen zu nutzen, zu beleben und die Kosten der Unterhaltung zu finanzieren, leistet also einen Beitrag zu ihrer Erhaltung. Wegen der in diesem Koordinierungsraum meist geringen Gefälle wirken sich hier oft bereits geringe Veränderungen von Wasserständen erheblich auf die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft aus.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer relevanten Beeinträchtigung der Nutzung Wasserkraft führen könnten. Auch hypothetisch ist eine Verbesserung des Abflussregimes oder der Gewässermorphologie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung möglich.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
25	Wenn Maßnahmen geplant werden die Wasserstände verändern, insbesondere absenken, so müssen die neuen Wasserstände in geordneten Verfahren neu festgelegt werden. Das Fehlen von Mindeststauhöhen bei alten Stauzielen darf nicht als Staulamelle von 0 bis Stauziel interpretiert werden und nicht zum Verzicht auf geordnete Verfahren zur Festlegung der neuen Wasserstände führen.	UB	Nach geltendem Recht (§ 31 Abs.2 WHG) stellt die Planung eines Umgehungsgerinnes bzw. einer Fischaufstiegshilfe eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar und muss somit in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung detailliert geregelt werden.	nein	nein	-
26	S. 86, Änderung "Veränderung der Grundwasserstände" in "Veränderung der Wasserstände" und Einfügen eines Satzes "Bei Absenkungen von Wasserständen treten gegensätzliche Veränderungen auf, die entsprechend überwiegend negativ zu werten sind."	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Anpassung der Überschrift des UBs unter Kap. 7.1.2 in "Veränderung der Wasserstände/Grundwasserstände"; Die Anregung, eine Ergänzung der Erläuterung des Wirkfaktors 'Veränderung der Grundwasserstände' im Kapitel 7.1.2 UB vorzunehmen kann folgendermaßen aufgegriffen werden: "Im Falle des Baus von Fischaufstiegshilfen zur Umgehung von Stauwehren kann es kleinräumig auch zur Absenkung des Grundwasserspiegels mit entsprechend negativen Auswirkungen kommen. Insgesamt werden wieder auentypische Grundwasserverhältnisse hergestellt."
27	Da bei der Zersetzung von entwässerten Mooren erhebliche anthropogen verursachte CO2-Emissionen auftreten sollte der folgende Satz ergänzt werden: "Die Wiedervernässung von Feuchtgebieten verringert den Austrag von Stickstoff und die Emission von CO2 aus der Fläche..."	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Anpassung des UBs auf Grundlage der Stellungnahme wie folgt: "Die Wiedervernässung von Feuchtgebieten verringert den Austrag von Stickstoff aus der Fläche in das Grundwasser, die Freisetzung von im humosen Oberboden gebundenen CO2 in die Atmosphäre..."
28	Ergänzung in Kapitel 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG12, UB Seite 96, 2. Absatz, nach dem Satz "...Bodendenkmäler vorkommen." Einfügen des Satzes: "Wenn Wasserstände künftig über längere Zeiträume oder ganzjährig niedriger liegen als bisher, können Kulturdenkmäler visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden."	UB	Eine entsprechende Ergänzung nicht erforderlich, da im Umweltbericht auf das nachfolgende Einzelgenehmigungsverfahren Bezug genommen wird und in der Auswirkungsprognose hinsichtlich der MTG 12 möglich Konflikte mit den Denkmalschutzbelangen eingeräumt werden. So werden in den Auswirkungstabellen im Anhang diesbezüglich stets potenziell negative Beiträge der MTG 12 zur Erreichung des Umweltziels 'Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler' berücksichtigt.	nein	nein	-
29	Änderung des Kapitels 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG12, 3. Absatz, Änderung des 2. Satzes: Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern oder Kulturdenkmälern im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	MTG12, 3. Absatz, Änderung des 2. Satzes: Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern oder Kulturdenkmälern im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können.
30	Ergänzung in Kapitel 7.1.3: Ursache-Wirkungs-Beziehungen der einzelnen Maßnahmentypengruppen: MTG14, Seite 97, am Ende des 2. Absatzes Einfügen des Satzes: Negative Auswirkungen ergeben sich für FFH-Lebensraumtypen die in Ihrem Wasserhaushalt vom Gewässer abhängen sowie für Kulturdenkmäler die visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden können.	UB	Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, da Maßnahmen an Gewässern in FFH-Gebieten stets auf die FFH-Erhaltungsziele abgestimmt sein müssen, selbst wenn durch die Baumaßnahme zunächst kleinflächig und kurzzeitig eine geringe Beeinträchtigung erfolgen kann. Dass infolge dieser MTG negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler entstehen können ist theoretisch denkbar, jedoch an dieser Stelle sehr weit hergeholt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
31	S. 98, MTG14, Änderung des 2. Satzes: Zusammenfassend ergeben sich somit ausschließlich positive Beiträge zu den schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, negative Beiträge ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Kulturgüter.	UB	Eine Ergänzung der Schlussfolgerung erfolgt nicht, da sie sachlich nicht zutreffend ist (vgl. Einzelforderungen UB-GS0004.5 und UB-GS0004.6) und in dem Gesamtsatz hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einen unlogischen Widerspruch aufbaut.	ja	nein	Streichung des Wortes "ausschließlich" im UB
32	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Visuelle Wirkungen; Schutzgutbezogene Umweltziele: Schutz der Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler => der Zusammenhang muss durch ein - dargestellt werden. Bei wasserbezogenen Denkmälern wie Wassermühlen ist der Gesamteindruck des historischen Erscheinungsbildes nur gegeben, wenn der Wasserstand möglichst dem historischen entspricht.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer derartigen Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes führen könnten. Auch hypothetisch ist z.B. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes möglich.	nein	nein	-
33	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Veränderung Abflussregime / Gewässermorphologie; Schutzgutbezogene Umweltziele: Klima und Luft - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas => Der Zusammenhang muss durch ein - dargestellt werden. Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer für den Klimaschutz relevanten Beeinträchtigung der Wasserkraftnutzung führen könnten. Auch hypothetisch ist bei Maßnahmen, die die Nutzung von Wasserkraft einschränken könnten, eine relevante Auswirkung auf den Klimaschutz nicht vorstellbar.	nein	nein	-
34	Anpassung des Anhang 2 zum UB, Tab. A2-12 und Tab. A2-14: Wirkfaktor: Veränderung Abflussregime / Gewässermorphologie; Schutzgutbezogene Umweltziele: Kultur- und Sachgüter - Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler => hier muss der Zusammenhang durch ein - dargestellt werden. Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Die Nutzung der Wasserkraft an historischen Standorten führt zur Belebung und Erhaltung von Kulturdenkmälern, namentlich von Wassermühlen.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer relevanten Beeinträchtigung der Nutzung der Wasserkraft führen könnten. Auch hypothetisch ist eine Verbesserung des Abflussregimes oder der Gewässermorphologie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung möglich.	nein	nein	-
35	Anpassung des Anhang 4 zum UB, Tabelle A4-10 (Planungseinheit Sude): Schutzgutbezogene Umweltziele: Klima und Luft - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; für MTG 12 und MTG 14 bisher: 0 => Vorschlag-neu: - Begründung: Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Wegen der in diesem Koordinierungsraum meist geringen Gefälle wirken sich hier oft bereits geringe Veränderungen von Wasserständen erheblich auf die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft aus.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer für den Klimaschutz relevanten Beeinträchtigung der Wasserkraftnutzung führen könnten. Auch hypothetisch ist bei Maßnahmen, die die Nutzung von Wasserkraft einschränken könnten, eine relevante Auswirkung auf den Klimaschutz nicht vorstellbar.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
36	Anpassung des Anhang 4 zum UB, Tabelle A4-10 (Planungseinheit Sude): Schutzgutbezogene Umweltziele: Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler; für MTG 14 bisher: 0 => Vorschlag-neu: - Begründung: Wasserstandsabsenkungen und hohe Mindestabflüsse reduzieren die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft. Die Nutzung der Wasserkraft hilft oft historische Mühlen zu nutzen, zu beleben und die Kosten der Unterhaltung zu finanzieren, leistet also einen Beitrag zu ihrer Erhaltung. Wegen der in diesem Koordinierungsraum meist geringen Gefälle wirken sich hier oft bereits geringe Veränderungen von Wasserständen erheblich auf die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserkraft aus.	UB	Im Maßnahmenprogramm sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer relevanten Beeinträchtigung der Nutzung der Wasserkraft führen könnten. Auch hypothetisch ist eine Verbesserung des Abflussregimes oder der Gewässermorphologie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung möglich.	nein	nein	-
37	Die konkreten fachspezifischen Ausführungen zum bau- und insbesondere gartendenkmalpflegerischen Belang unserer Stellungnahme vom 25.04.2008 sind nicht berücksichtigt worden.	UB	Die Stellungnahme wurde in ihren allgemeinen Forderungen angemessen berücksichtigt. Die konkreten fachspezifischen Ausführungen zu denkmalpflegerischen Belangen sind bei nachgeordneten, auf einzelne Vorhaben bezogenen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren vorzubringen und zu berücksichtigen.	nein	nein	-
38	Notwendigkeit der nachrichtlichen Übernahme, Benennung und Ausweisung der Baudenkmale des Landes MV in Plan- und Textteile von Planungsvorhaben oder des ausdrücklichen Hinweises auf die entsprechenden zu berücksichtigenden Denkmallisten der Kreise und einzuhaltenden landesgesetzlichen Bestimmungen gem. Denkmalschutzgesetz MV, hier speziell das darin festgeschriebene Erhaltungs- und Sanierungsgebot, fand keinen Niederschlag in den Unterlagen der SUP. Hier ist eine Nachbesserung notwendig.	UB	Im Rahmen einer SUP unter Verfahrensbeteiligung von 10 Bundesländern ist es nicht möglich auf jede landesspezifische Gesetzesregelung einzugehen; das müsste dann nicht nur für das Denkmalrecht erfolgen, sondern für alle föderalstaatlich geregelten Umweltschutzgesetze. Prinzipiell ist aber auch die Sonderregelung des Denkmalschutzgesetzes MV berücksichtigt, da bei der Erläuterung der Ziele des Umweltschutzes hinsichtlich der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie der archäologischen Fundstellen allgemein auf die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer verwiesen wird. Auch kann innerhalb der SUP unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keine Benennung und Ausweisung aller in den Denkmallisten enthaltenen Denkmäler erfolgen (ausführliche Begründung hierzu in Kap. 5.7.2 des Umweltberichtes).	ja	nein	Hinweis auf folgende Anfang 2009 von der UVP-Gesellschaft, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege herausgegebene Publikation: Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen
39	Hinweis darauf, dass Maßnahmevorhaben und Eingriffe am Gewässer und in Gewässernähe fast immer mit Eingriffen in Bodendenkmäler und nicht selten auch obertägige Baudenkmäler (technische Denkmale und Gartendenkmale) einhergehen. Dies muss Planern und Vorhabensträgern bewusst sein, damit die allg. Festlegungen im UB entsprechend umgesetzt werden.	UB	Die besondere Bedeutung von Fließgewässern und ihren Auen für den Denkmalschutz ist sowohl in Kap. 2.7.1 als auch in Kap. 6.7.2 des Umweltberichtes beschrieben. In den Auswirkungskapitel 7.2 bis 7.8 wird stets auf die potenziell negativen Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf den Kulturgüterschutz hingewiesen. Insofern dokumentiert der Umweltbericht bereits ein umfassendes Problembewusstsein und ist diesbezüglich nicht ergänzungsbedürftig.	nein	nein	-
40	Es ist bei Erkennen und Benennen negativer Wirkungen des Maßnahmevorhabens für das Schutzgut "Kulturgut" abzusichern, dass die originale Substanz und Struktur des Denkmals zerstörende und beeinträchtigende Wirkungen abzulehnen und zu vermeiden sind und für die Erreichung des Umweltzieles gem. Art. 11 der WRRL nach anderen denkmalverträglichen Lösungen zu suchen ist.	UB	Die im Rahmen der nachgeordneten, detaillierten Planungsverfahren gem. § 31 WHG bestehende Erfordernis zur Durchführung eines umfassenden Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet, dass die Belange des Denkmalschutzes im Detail berücksichtigt werden und die Denkmalschutzbehörden erneut als Träger öffentlicher Belange konkrete Anregungen und Bedenken zur Planung äußern können.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
41	Festzustellen und festzuschreiben ist, dass bei allen Maßnahmen eine Kontaktaufnahme und Abstimmung des Planers/Vorhabenträgers mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege notwendig ist, um die Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgut: Boden- und Baudenkmale abzuklären und erst nach einer entsprechenden Erörterung und Prüfung sowie Einhaltung der denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Realisierung der Maßnahme erfolgen darf.	UB	Ein entsprechender Hinweis ist in Kapitel 7.9 bereits enthalten. Dort heißt es: "Geeignete Begleitmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene insbesondere in Bezug auf die mögliche Betroffenheit archäologische Fundstellen sowie denkmalschutzrechtlicher Aspekte zu ergreifen. Dies ist durch die landesrechtlichen Regelungen gesichert." Außerdem trägt grundsätzlich die umfassende Thematisierung des Denkmalschutzes im Umweltbericht dazu bei, die wasserwirtschaftlichen Planer/ Vorhabensträger für die Belange des Denkmalschutzes zu sensibilisieren"	nein	nein	-
42	Änderung des UB´s: Tab. 5.8 Seite 40: Es ergeben sich Auswirkungen auf alle Denkmale/Denkmal kategorien.	UB	Die Auswirkungsbeschreibung in der Tabelle ist nicht ergänzungsbedürftig, da sie differenziert ist und alle amtlich festgestellten Denkmale und Denkmalkategorien beinhaltet.	nein	nein	-
43	Aufführen des direkten Bezuges zu den Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes in MV	UB	Da an der FGG Elbe 10 Bundesländer beteiligt sind, müssten folglich die entsprechenden §§ aller Bundesländer aufgeführt werden. Dies würde den Umweltbericht überfrachten, zumal dann die Frage zu stellen wäre, warum nicht auch bei den anderen Umweltfachgesetzen jeweils die einzelnen Landesbestimmungen benannt werden.	nein	nein	-
44	Änderung des UB´s; Kap. 5.7.2, Kriterien, S. 39: textlich wurde ausschließlich auf Bau- und Bodendenkmäler Schleswig-Holsteins (SHs) Bezug genommen. Angesichts der Tatsache, dass die FGE auch Gebiete des Landes MV umfasst, ist es selbstverständlich notwendig, die betreffenden Passagen um den Hinweis zu ergänzen, dass die am Bsp. SH´s dargelegten denkmalpflegerischen Gegebenheiten sowie die daraus folgenden Maßnahmen entsprechend auch für die Gebiete MV´s gelten. Es ist notwendig, diese analogen Passagen und Aussagen als gesonderten Punkt für Boden- und Baudenkmale in MV aufzunehmen.	UB	Die Erläuterung zur Problematik der Berücksichtigung der großen Vielzahl von Bau- und Bodendenkmälern innerhalb eines Untersuchungsraums, der ca. 1/5 der Fläche Deutschlands beinhaltet, wurde nur exemplarisch anhand des Beispiels von SH vorgenommen.	nein	nein	-
45	Insbesondere für die Baudenkmale im Bereich MVs ist der Verweis auf die jeweiligen Denkmallisten der Landkreise aufzunehmen und abzusichern sowie festzuschreiben, dass negative, also die originale Substanz und Struktur der Denkmale zerstörende und beeinträchtigende Wirkungen des Maßnahmenvorhabens abzulehnen und zu vermeiden sind. Des Weiteren, dass für die Erreichung des Umweltzieles gem. Art. 11 der WRRL nach anderen, denkmalverträglichen Lösungen zu suchen ist. Aufbauend auf einer detaillierten Bestandsaufnahme und -analyse bedürfen die Maßnahmenvorhaben der Erörterung und konkreten Prüfung der Berührtheit sowie des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	UB	Die Erläuterung zu den Kriterien des Schutzgutes Kulturgüter in Kapitel 5.7.2 beinhaltet den Hinweis auf die in den Denkmallisten eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. In der Regel werden die Denkmallisten sowohl von den Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise) als auch von den für Denkmalschutz zuständigen Landesämtern der Bundesländer geführt. Eine vollständige Darstellung der Zuständigkeiten für den Denkmalschutz in allen 10 an der FGG Elbe beteiligten Bundesländern würde den Rahmen des UB sprengen, so dass der allgemeine Hinweis auf die amtlichen Denkmallisten im UB angemessen ist. Die im Rahmen der nachgeordneten, detaillierten Planungsverfahren gem. § 31 WHG bestehende Erfordernis zur Durchführung eines umfassenden Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet, dass die Belange des Denkmalschutzes im Detail berücksichtigt werden und die Denkmalschutzbehörden erneut als Träger öffentlicher Belange konkrete Anregungen und Bedenken zur Planung äußern können.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
46	Kap. 6 UB: Im Umweltbericht wird die intensive Landwirtschaft als Hauptproblem für den guten ökologischen Gewässerzustand angesehen, sowie andere Problembereich aufgeführt. Hinweise zur positiven Bedeutung von Waldflächen für den Gewässerzustand fehlen.	UB	Es ist es zutreffend, dass zumindest natürliche Wälder mit standortgerechter Baumartenbestockung und Bewirtschaftung ohne Pestizideinsatz eine positive Funktion für den Landschaftswasserhaushalt insbesondere in qualitativer Hinsicht besitzen, jedoch ist es in erster Linie Aufgabe des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes, die Hauptprobleme des Gewässerschutzes zu verringern. Auch wenn der Maßnahmenkatalog keine gesonderte Position Waldmehrung enthält, sind solche Maßnahmen dennoch vorgesehen (Gewässerrandbepflanzungen, Aufforstungen,...). Diese sind lediglich anderen Pick-List-Nummern zugeordnet worden. Die Anpassung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum.	nein	nein	-
47	Insbesondere sollte auch die Waldmehrung angemessen im MNP berücksichtigt werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er dazu die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Auch wenn der Maßnahmenkatalog keine gesonderte Position Waldmehrung enthält, sind solche Maßnahmen im Einzelfall dennoch vorgesehen (Gewässerrandbepflanzungen, Aufforstungen,...). Diese sind lediglich anderen Pick-List-Nummern zugeordnet worden. Die Anpassung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum.	nein	nein	-
48	Es ist unverständlich, dass als oberstes Ziel der WRRL ein "ökologisch guter Gewässerzustand" formuliert wurde, einer zu den Gewässern dazugehörigen natürlichen Umsäumung mit Waldbeständen jedoch im UB und MNP kaum Bedeutung beigemessen wird => Vorschlag diesen Sachverhalt im Kapitel "Strategien zur Erreichung des guten Zustands" des MNPs zu ergänzen.	MNP	Grundlage für die Maßnahmenplanung ist der Maßnahmenkatalog. Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. In den Plandokumenten wird gem. Anforderungen der Richtlinie an mehreren Stellen auf einen naturnahen Zustand der Gewässer als zu erreichendes Umweltziel hingewiesen. Dies schließt das Gewässerumfeld ausdrücklich ein. Inwieweit im Einzelfall zur Erreichung der konkreten Ziele eine Umsäumung des Gewässers mit Waldbeständen möglich ist, obliegt den konkreten Planungen vor Ort.	nein	nein	-
49	MNP ist sehr allgemein gehalten; konkreter Flächenbezug für Umsetzung praktischer Maßnahmen noch nicht vorhanden; bei der späteren praktischen Umsetzung könnten Waldflächen betroffen sein => Rechtzeitiges Einbeziehen der Forstbehörde bei konkreten Maßnahmen von Beginn an bei der Planung und Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Waldflächen in der Umgebung	MNP	Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
50	Berücksichtigung der Anlagen des Zweckverbandes (Anlagen, Leitungen, Kabel etc.) bei der Durchführung von geplanten Maßnahmen zur weiteren Gewährleistung der Nutzung der Anlagen des Verbandes (Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung)	MNP	Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
51	besseres Kartenmaterial zur besseren Zuordnung lokaler Orte (Vorschlag: Maßstab: 1:5000)	MNP	Die Anforderungen an den BPE und dem damit in Verbindung stehenden MNP definieren sich aus der WRRL. Gemäß den vorliegenden Empfehlungen der Europäischen Kommission ist der Darstellungsmaßstab für die vorliegenden Karten festgelegt.	nein	nein	-
52	Hinweis zu Kap. 3.1 Überregionale Umweltziele (S. 6) sowie Abbildung 3.1: Hinweise zum aktuellen Stand der Durchgängigkeit an bestimmten Staustufen, die ggf. eine Anpassung erfordern	MNP	Es muss eine Überprüfung erfolgen, ob die Durchgängigkeit der in der Stellungnahme aufgeführten Staustufen dem im BP und MNP dargestellten Sachstand (Abb. 3.1) entspricht.	nein	ja	Aktualisierung der Abb. 3.1 MNP und BPE auf Grundlage der Mitteilungen der WSD Ost
53	Allgemein: genaue Ausdehnung der in der Regel als Ortsbezug genannten Planungseinheiten lässt sich den Anhörungsunterlagen nicht entnehmen; Änderungsvorschlag der WSV: Beifügen einer geeigneten Karte als Anlage zum Entwurf des Maßnahmenprogramms	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Karten der Koordinierungsräume mit Angabe der Ländergrenzen und Planungseinheiten wurden als Anlage zum Maßnahmenprogramm beifügt
54	Anhang A3-2: unterschiedliche Darstellung des Ortsbezuges in Spalte 5; zusätzlicher Informationsgehalt der Spalte ist gering, da im Wesentlichen lediglich die Planungseinheit wiederholt wird (fehlende Erläuterung der Abkürzungen in Anhang A3-2, fehlende Verweise auf weitere Unterlagen, unterschiedliche Handhabung der Darstellung der Verortung im Anhang A3-2)	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	zusätzliche Erläuterung der Abkürzungen (Abkürzungs-VZ im MNP), Ergänzung des Anhangs A3-2 um Angabe des Bundeslandes in neuer Spalte)
55	Anmerkung zu MN-Typ 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge): Die Umsetzung dieser Maßnahme ist unter der Berücksichtigung von Betriebswegen im Einzelfall zu prüfen und kann aufgrund deren Notwendigkeit zur Unterhaltung der Wasserstraße nicht in jedem Fall erfolgen.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
56	Anmerkung zu MN-Typ 61 (MN zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses): Der erforderliche Mindestabfluss kann nicht über den natürlichen Abfluss hinausgehen. Mit den Maßnahmen darf daher keine Verpflichtung verbunden sein, eine über das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung sicherzustellen. Bei Bundeswasserstraßen, die staugeregelte Flüsse bzw. Kanäle sind, dürfen die unteren Betriebswasserstände nicht unterschritten werden. Dieser Sachverhalt ist bei der Stauregulierung zu beachten. - keine Verpflichtung zur Gewährleistung eines über den natürlichen Abfluss hinausgehenden Abflusses; Staubewirtschaftung unter der Prämisse der Einhaltung der für die Schifffahrt erforderlichen Stauziele	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
57	Anmerkung zu MN-Typ 65 (MN zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschl. Rückverlegung von Deichen und Dämmen)): Neben den Deichen sind Dämme erwähnt. Der Begriff "Dämme" ist hier insbesondere bzgl. der Bundeswasserstraßen zu streichen, da durch eine Rückverlegung z.B. von Kanalseitendämmen der gewünschte positive Effekt entweder nicht erreicht wird oder aber aufgrund der damit verbundenen Änderungen in den Querschnitten eine Schifffahrtsnutzung ausschließt. Bei Deichrückverlegungen können Ablagerungen im Gewässerbett entstehen, die mit nachteiligen Folgen für die Belange der WSV verbunden sein können. - Streichung der Wortgruppe "und Dämmen" im Klammerzusatz	MNP	Die Maßnahmenbezeichnung "Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen) in Anhang A3-2 basiert auf einem bundesweit genutzten LAWA-Maßnahmenkatalog (vgl. Anhang A1-1 zum MNP). Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu vereinheitlichen und die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Ein Streichen des Begriffes "Dämme" ist aufgrund der generellen Zeilstellung des Kataloges nicht erforderlich, die notwendigen Präzisierungen erfolgen im der Vorbereitung und Planung der Einzelmaßnahmen. Die Bezeichnung "Dämme" ist allgemein zu verstehen, nicht ausschließlich mit Bezug auf Kanalseitendämme an Wasserstraßen.	nein	nein	-
58	Anmerkung zu MN-Typ 69 (MN zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen): Die Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen in Bundeswasserstraßen ist grundsätzlich möglich. Lediglich in Ausnahmefällen kann die Herstellung aufgrund der Randbedingungen ausgeschlossen sein.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
59	Anmerkung zu MN-Typen 70, 71, 72 (MN zum Initiieren einer eigendynamischen Gewässerentwicklung / MN zur Vitalisierung des Gewässers / MN zur Habitatverbesserung durch Laufveränderung): Maßnahmen, die die Belange der WSV, zu denen u.a. die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gehören nachteilig beeinflussen, sind auszuschließen. (weitere Erläuterungen auf S. 7 der Stn.)	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
60	Anmerkung zu MN-Typ 74 (MN zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschl. der Auenentwicklung): hierdurch könnte es zu Einschränkungen in der Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen, zur Schädigung von Bauwerken und zu u.a. durch Eisversetzungen hervorgerufenen Hochwässern kommen. Der Eisauflauf und die Schifffahrt dürfen durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden. Ebenso kann sich der Unterhaltungsaufwand erhöhen, wenn verstärkt Gehölzpflege erforderlich ist. - Die Belange der WSV dürfen durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
61	<p>Anmerkung zu MN-Typ 75 (Anschluss von Seitengewässern): Die Anbindung von Altarmen bzw. Seitengewässern führt zu einer Erhöhung der hydraulischen Fließfläche (Verteilung einer definierten Wassermenge auf einen breiteren Fließquerschnitt, z.B. zwei Flussarme) und kann in Gebieten mit niedrigen Fließgeschwindigkeiten (u.A. typisch für Havel) ein weiteres Absinken der Fließgeschwindigkeit, eventuell in Bereiche, die kritisch für die Wasserqualität sind, verursachen. Im Falle von Hochwasserabflüssen führt eine Vergrößerung der Fließfläche zum Absinken der Wasserstände gegenüber dem Urzustand. Darüber hinaus kann es zu vermehrtem Sedimenteintrag kommen. Es muss daher unter Berücksichtigung des bestehenden Wasserdargebotes geprüft werden, inwieweit die Anbindung das Fließ- und Abflussverhalten des Gewässers verändert. Maßnahmen, die mit nachteiligen Auswirkungen auf die Unterhaltung der Wasserstraße und die Schifffahrt verbunden sind, sind auszuschließen. - Es sind negative Auswirkungen auf die Belange der WSV auszuschließen. Das bestehende Wasserdargebot ist zu berücksichtigen.</p>	MNP	<p>Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.</p>	nein	nein	-
62	<p>Anmerkung zu MN-Typ 76 (Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen): Um welche Maßnahmen es sich dabei handelt, ist nicht definiert. Wasserbauliche Anlagen (Wehre, Schleusen etc.) in der Bundeswasserstraße können nicht entfernt werden. Die wasserbaulichen Anlagen müssen ihre Funktion, soweit sie für die Schifffahrt erforderlich sind, behalten. Eine grundsätzlich nicht ausgeschlossene Verbesserung der baulichen Anlagen muss im Einzelfall geprüft werden. Die Unterhaltung der Bauwerke darf dabei nicht erschwert werden. - Keine Beseitigung von Anlagen, soweit diese für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt und den Betrieb der Bundeswasserstraße erforderlich sind.</p>	MNP	<p>Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.</p>	nein	nein	-
63	<p>Anmerkung zu MN-Typ 79 (Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung): Unterhaltungsmaßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit der WSV. Inwieweit hier eine Optimierung möglich ist, ist Entscheidung der WSV. - Die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Bauwerkssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	MNP	<p>Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.</p>	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
64	Anmerkung zu MN-Typ 86 (Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern): Es kann nicht eingeschätzt werden, welche Einzelmaßnahmen mit dieser Maßnahme verbunden sind. Eine Beeinträchtigung von Belangen der WSV kann nicht ausgeschlossen werden. - Die Belange der WSV dürfen durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
65	Anmerkung zu MN-Typ 66 (MN zur Verbesserung des Wasserhaushaltes an stehenden Gewässern): Bei Maßnahmen deren Ziel eine Anhebung von Speicherlamellen im Bereich von stehenden Gewässern ist, sind das Durchflussvermögen der zufließenden Gewässer und die Bemessungsgrundlagen der Wehre zu berücksichtigen. - Bei Anhebung von Speicherlamellen Berücksichtigung des Durchflussvermögens der zufließenden Gewässer und der Bemessungsgrundlage der Wehre.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
66	Anmerkung zu MN-Typ 71 (MN zur Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils): Es kann nicht eingeschätzt werden, welche Einzelmaßnahmen mit dieser Maßnahme verbunden sind. Eine Beeinträchtigung von Belangen der WSV kann nicht ausgeschlossen werden. - Die Belange der WSV dürfen durch Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
67	Anmerkung zu MN-Typ 77 (MN zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement): An Bundeswasserstraßen wird die bestehende Fahrrinntiefe u.a. mittels Unterhaltungsbaggerungen gewährleistet. Umlagerungen innerhalb des Gewässers sind nur mit geeignetem nichtkontaminiertem Sediment möglich. Belastetes Baggergut aus der Unterhaltungsbaggerung wird dem Gewässer entnommen und der Verwertung zugeführt. - Negative Auswirkungen auf die Belange der WSV sind auszuschließen.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
68	Seite 18, Kap. 4.2: Anmerkung zu MN-Typ 79 (MN zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung) im Anhang A1-1 in Verbindung mit den Punkten vi "Verhaltenskodizes für die gute Praxis" und xv "Bauvorhaben" (WRRL, Anhang VI, Teil B) macht zumindest für xv deutlich, dass hier eine unzulässige Gleichsetzung von Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen erfolgt - dies geht über die Inhalte der EG-WRRL hinaus und ist nicht hinnehmbar	MNP	Die Nummerierung der ergänzenden Maßnahmen wird an den Anhang VI Teil B WRRL angepasst.	nein	ja	Angleichung der Maßnahmenliste an Anhang VI Teil B WRRL
69	Eine nach WRRL durchzuführende Maßnahme kann nicht mit der Unterhaltung gleichgesetzt werden (Unterhaltung kann nur ergänzend oder unterstützend wirken); Gewässerunterhaltung ist kein Selbstzweck, sondern dient den unterschiedlichen Nutzungen der Gewässer und ihres Umfeldes	MNP	Die Gewässerunterhaltung dient in erster Linie der Gewährleistung der schadlosen Wasserableitung bzw. an Bundeswasserstraßen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt. Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander.	nein	nein	-
70	Seite 22, Kap. 4.3.2; Anh. A3-1, Seite 5 und Anh. A3-2, Seite 248: Darstellung der Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung in allen niedersächsischen Planungseinheiten im Koordinierungsraum Tideelbe; MN zur Veränderung der Gewässerunterhaltung im Sinne der LAWA MN-Liste wurde in Bearbeitungsgebieten und Kooperationen NIs nicht konkret festgelegt bzw. gab es diesbzgl. keine Absichtserklärungen (nach niedersächsischen Leitfaden "MN-Planung Oberflächengewässer" ist Gewässerunterhaltung ausdrücklich keine Maßnahme)	MNP	Der LAWA-Maßnahmenkatalog, der die "Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung" als Maßnahme beinhaltet, wurde in der LAWA mit allen Bundesländern Deutschlands abgestimmt und stellt eine Auswahl von Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele der WRRL von den Ländern umgesetzt werden können. Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern.	nein	nein	Aktualisierung der Anlagen A3-1 und A3-2.
71	Anh. A3-1 und Anh. A3-2: Anmerkung zu MN-Typ 78 (MN zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen): dieser MN-Typ wird in 5 von 8 Planungseinheiten der Tideelbe angewandt, Geschiebeentnahmen aus den Fließgewässern NIs stellen eindeutig keine Belastung dar, sondern dienen dazu, vorhandene/weitere Belastungen über Geschiebeverlagerungen mit der fließenden Welle möglichst zu minimieren	MNP	MN-Typ Nr. 78 beschreibt Maßnahmen (Geschiebeentnahmen) die durchgeführt werden um Belastungen zu reduzieren - insofern besteht kein Widerspruch zu den Inhalten der Stellungnahme.	nein	nein	-
72	Seite 18, Kap. 4.2: Anmerkung zu MN-Typ 79 (MN zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung) im Anhang A1-1 in Verbindung mit den Punkten vi "Verhaltenskodizes für die gute Praxis" und xv "Bauvorhaben" (WRRL, Anhang VI, Teil B) macht zumindest für xv deutlich, dass hier eine unzulässige Gleichsetzung von Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen erfolgt - dies geht über die Inhalte der EG-WRRL hinaus und ist nicht hinnehmbar	MNP	Die Nummerierung der ergänzenden Maßnahmen wird an den Anhang VI Teil B WRRL angepasst.	nein	ja	Angleichung der Maßnahmenliste an Anhang VI Teil B WRRL
73	Eine nach WRRL durchzuführende Maßnahme kann nicht mit der Unterhaltung gleichgesetzt werden (Unterhaltung kann nur ergänzend oder unterstützend wirken); Gewässerunterhaltung ist kein Selbstzweck, sondern dient den unterschiedlichen Nutzungen der Gewässer und ihres Umfeldes	MNP	Die Gewässerunterhaltung dient in erster Linie der Gewährleistung der schadlosen Wasserableitung bzw. an Bundeswasserstraßen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt. Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
74	Seite 21 Kap. 4.3.2; Anh. A3-1, Seite 5, Anhang A3-2, Seite 248: Darstellung der Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung in allen acht Planungseinheiten im Koordinierungsraum Tideelbe; MN zur Veränderung der Gewässerunterhaltung im Sinne der LAWA MN-Liste wurde in Bearbeitungsgebieten und Kooperationen NIs nicht konkret festgelegt bzw. gab es diesbzgl. keine Absichtserklärungen (nach niedersächsischen Leitfaden "MN-Planung Oberflächengewässer" ist Gewässerunterhaltung ausdrücklich keine Maßnahme; MN zur Anpassung/Optimierung d. Gewässerunterhaltungsdürften deshalb nur in max. 7 der 8 niedersächsischen Bearbeitungsgebiete in die MN-Planung der Gebietskooperationen eingegangen sein	MNP	Der LAWA-Maßnahmenkatalog, der die "Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung" als Maßnahme beinhaltet, wurde in der LAWA mit allen Bundesländern Deutschlands abgestimmt und stellt eine Auswahl von Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele der WRRL von den Ländern umgesetzt werden können. Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern.	nein	nein	-
75	Anh. A3-1 und Anh. A3-2: Anmerkung zu MN-Typ 78 (MN zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen): dieser MN-Typ wird in 5 von 8 Planungseinheiten der Tideelbe angewandt, Geschiebeentnahmen aus den Fließgewässern NIs stellen eindeutig keine Belastung dar, sondern dienen dazu, vorhandene/weitere Belastungen über Geschiebeverlagerungen mit der fließenden Welle möglichst zu minimieren	MNP	MN-Typ Nr. 78 beschreibt Maßnahmen (Geschiebeentnahmen) die durchgeführt werden um Belastungen zu reduzieren - insofern besteht kein Widerspruch zu den Inhalten der Stellungnahme.	nein	nein	-
76	Seite 18, Kap. 4.2: Anmerkung zu MN-Typ 79 (MN zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung) im Anhang A1-1 in Verbindung mit den Punkten vi "Verhaltenskodizes für die gute Praxis" und xv "Bauvorhaben" (WRRL, Anhang VI, Teil B) macht zumindest für xv deutlich, dass hier eine unzulässige Gleichsetzung von Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen erfolgt - dies geht über die Inhalte der EG-WRRL hinaus und ist nicht hinnehmbar	MNP	Die Nummerierung der ergänzenden Maßnahmen wird an den Anhang VI Teil B WRRL angepasst.	nein	ja	Angleichung der Maßnahmenliste an Anhang VI Teil B WRRL
77	Eine nach WRRL durchzuführende Maßnahme kann nicht mit der Unterhaltung gleichgesetzt werden (Unterhaltung kann nur ergänzend oder unterstützend wirken); Gewässerunterhaltung ist kein Selbstzweck, sondern dient den unterschiedlichen Nutzungen der Gewässer und ihres Umfeldes	MNP	Die Gewässerunterhaltung dient in erster Linie der Gewährleistung der schadlosen Wasserableitung bzw. an Bundeswasserstraßen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt. Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung von Maßnahmen nach EG-WRRL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander.	nein	nein	-
78	Seite 21 Kap. 4.3.2; Anh. A3-1, Seite 5, Anhang A3-2, Seite 248: Darstellung der Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung in allen acht Planungseinheiten im Koordinierungsraum Tideelbe; MN zur Veränderung der Gewässerunterhaltung im Sinne der LAWA MN-Liste wurde in Bearbeitungsgebieten und Kooperationen NIs nicht konkret festgelegt bzw. gab es diesbzgl. keine Absichtserklärungen (nach niedersächsischen Leitfaden "MN-Planung Oberflächengewässer" ist Gewässerunterhaltung ausdrücklich keine Maßnahme; MN zur Anpassung/Optimierung d. Gewässerunterhaltungsdürften deshalb nur in max. 7 der 8 niedersächsischen Bearbeitungsgebiete in die MN-Planung der Gebietskooperationen eingegangen sein	MNP	Der LAWA-Maßnahmenkatalog, der die "Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung" als Maßnahme beinhaltet, wurde in der LAWA mit allen Bundesländern Deutschlands abgestimmt und stellt eine Auswahl von Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele der WRRL von den Ländern umgesetzt werden können. Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
79	Anh. A3-1 und Anh. A3-2: Anmerkung zu MN-Typ 78 (MN zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen): dieser MN-Typ wird in 5 von 8 Planungseinheiten der Tideelbe angewandt, Geschiebeentnahmen aus den Fließgewässern NIs stellen eindeutig keine Belastung dar, sondern dienen dazu, vorhandene/weitere Belastungen über Geschiebeverlagerungen mit der fließenden Welle möglichst zu minimieren	MNP	MN-Typ Nr. 78 beschreibt Maßnahmen (Geschiebeentnahmen) die durchgeführt werden um Belastungen zu reduzieren - insofern besteht kein Widerspruch zu den Inhalten der Stellungnahme.	nein	nein	-
80	Vereinbarkeit prioritärer Maßnahmen mit raumordnerischen Festlegungen: Vor dem Hintergrund übereinstimmender Zielrichtungen von gesamtträumlicher und sektoraler Planung sind im Zuge der weiteren Bewirtschaftungsplanungen bzw. -vorplanungen die zu ermittelnden Maßnahmen hinsichtlich der Kongruenz mit raumordnerischen Festlegungen zu prüfen	MNP	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL verfolgt das Ziel, in möglichst vielen Gewässern die Umweltziele zu erreichen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Harmonisierung zwischen Maßnahmenplanungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und anderen Raumnutzungsansprüchen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange. Dabei werden auch die überregionalen Belange der Raumordnung berücksichtigt.	nein	nein	-
81	Art der Verbindlichkeit: Vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit des MNPs wird die Nichteinhaltung der "Planungschronologie" (MNP liegt vor, konkrete Planungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen) kritisiert. Nicht nachvollziehbar ist ferner, ob und inwieweit damit zwangsläufig die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanungen bzw. -vorplanungen definierten Maßnahmen Verbindlichkeit erlangen. - Bitte im MNP Aussagen hinsichtlich der Verbindlichkeit des Dokumentes ergänzen.	MNP	Der Grad der Verbindlichkeit des MNPs ist in Kapitel 1 des Dokumentes dargestellt (vgl. 5. Absatz).	nein	ja	Ergänzung eines Textbausteins in Kapitel 1 (nach 5 Absatz): "Es gibt einen Überblick über Maßnahmentypen die in den Ländern zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden werden bei der Planung und Durchführung der konkreten Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt."
82	Darstellung regionaler Wirkzusammenhänge: Vorschlag die wasserwirtschaftliche Planung dahingehend zu konkretisieren, dass die unmittelbar raumbedeutsamen Maßnahmen eruiert sowie die sich aus der Summation der Einzelmaßnahmen ergebenden regionalen Wirkzusammenhänge (Summationswirkung durch Bündelung von Einzelmaßnahmen) dargestellt werden.	MNP	Das Maßnahmenprogramm beinhaltet keine Lokalisierung von Einzelmaßnahmen. Somit konnte auch der Umweltbericht keine Summationswirkungen von Einzelmaßnahmen auf regionaler Ebene berücksichtigen.	nein	nein	-
83	Der der WRRL inhärente integrative Ansatz darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.	MNP	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL erfolgt unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und unter Abwägung der Umweltziele der WRRL und anderer Raumansprüche. Für gewässerbezogene Landschaftsbestandteile kann sie daher als der geforderte fachplanerische Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden.	nein	nein	-
84	Aufgrund starker Aggregation der Maßnahmen im MNP ist die Herstellung des räumlichen Bezuges nicht möglich.	MNP	Die Anforderungen an den BPE und dem damit in Verbindung stehenden MNP definieren sich aus der WRRL. Gemäß den vorliegenden Empfehlungen der Europäischen Kommission ist der Darstellungsmaßstab für die vorliegenden Karten festgelegt. Eine kleinmaßstäbliche Prüfung von Einzelmaßnahmen war aufgrund der überregionalen Betrachtung des gesamten deutschen Elbeinzugsgebietes nicht Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
85	Behördenverbindlichkeit der Maßnahmenprogramme nicht eindeutig; es ist nicht nachvollziehbar ob und inwieweit damit zwangsläufig die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung definierten Maßnahmen Verbindlichkeit erlangen - Bitte um Klarstellung	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Ergänzung eines Textbausteins in Kapitel 1 (nach 5 Absatz): "Es gibt einen Überblick über Maßnahmentypen die in den Ländern zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden werden bei der Planung und Durchführung der konkreten Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt."
86	Anhang A3-2: Bei der Planungseinheit "Elde-Müritz" des Koordinierungsraumes "Mittelbe-Elde" ist in Anhang A3-2 ein Link zur Landesregierung Brandenburg als Ortsbezug aufgeführt; da die Planungseinheit Elde-Müritz in Mecklenburg-Vorpommern liegt ist der Verweis auf die Förderrichtlinie Brandenburgs falsch.	MNP	Bei der Planungseinheit Elde-Müritz handelt es sich um eine länderübergreifende Planungseinheit, welche neben Mecklenburg-Vorpommern auch am Land Brandenburg Anteil hat. Aus diesem Grund können im Anhang A3-2 a auch Hinweise aus dem Land Brandenburg abgebildet sein.	nein	ja	Ergänzung einer Spalte die die Zugehörigkeit einer Planungseinheit zu einem Land/den Ländern abbildet zur besseren Darstellung der Verortung für den Bereich Oberflächengewässer.
87	Kap. 3.4, Seite 14 Abs. 2: Der genannten Einschränkung der Entnahmen bei Wasserkraftwerken ist entschieden zu widersprechen. Falls es Ausleitungskraftwerke mit relevanten Ausleitungsstrecken sind, so ist die Restwassermenge im Einzelfall sinnvoll zu thematisieren. Alle anderen WKA verändern den Abfluss des Wassers nicht, eine Einschränkung der Wassermenge bedeutet einen schweren wirtschaftlichen Eingriff und Verlust an regenerativer Energieerzeugung. Eine nennenswerte "Belüftung" des Wassers ist auf diesem Weg nicht möglich.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Kapitel wird neu abgefasst - Anpassung ist in diesem Zusammenhang erfolgt
88	Kap. 5.4, Seite 29: Einschränkungen zur Erzielung der Durchgängigkeit sind auf ein sinnvolles Minimum zu begrenzen	MNP	Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer zählt zu den überregionalen Bewirtschaftungszielen der FGG Elbe. Mit der Festlegung auf ein Vorranggewässernetz ist die Forderung erfüllt. Vor Einschränkung einer bestehenden Nutzung muss eine Vielzahl von Prüfkriterien durchlaufen werden (WRRL, Art. 4). Dieses erfolgt im Allgemeinen im Konsens mit allen Beteiligten, wobei im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Interessen im Vordergrund stehen können.	nein	nein	-
89	Entwurf des MNP der FGG Elbe ist in Umfang und Sprache zur Einsicht / Meinungsbildung für Betroffene ungeeignet, weil auch nach vielfältigem Studium nicht erkennbar wird, dass im jeweiligen Einzelfall Schutzgüter weiterhin anerkannt werden - das MNP der FGG Elbe lässt jede Abwägung vermissen, es ist entschieden abzulehnen.	MNP	Das MNP der FGG Elbe orientiert sich an den Anforderungen Art. 11 WRRL. Die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der FGG Elbe dargestellt. Die Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht orientiert sich an §14 UVPG.	nein	nein	-
90	Verwendung der Begrifflichkeit "anthropogene Auswirkungen durch Fischereiwirtschaft" ist für TH nicht gültig, da dort seit 1960 keine Fischereiwirtschaft mehr existiert.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Der Katalog ist genereller Art und fasst alle möglichen Belastungen und dazugehörige Maßnahmen aller Länder der FGG Elbe zusammen. Die Gültigkeit des Begriffes Fischereiwirtschaft bezieht sich auf das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
91	Forderung nach klaren Zielstellungen im MNP für jedes Querbauwerk und jeden Wasserkraftstandort in Schwerpunktgewässern	MNP	Ziel des Maßnahmenprogramms (MNP) ist es, die Maßnahmenplanung in der FGG Elbe zusammenfassend darzustellen. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung erfolgt im Ermessen der Länder in Anhang A3-2 des MNP. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
92	Um die Zerstörung des Bodenarchivs zu vermeiden, ergibt sich die Notwendigkeit und Verpflichtung, Erdeingriffe z.B. durch Baumaßnahmen in den Gewässerräumen auf das unbedingt Nötige zu beschränken und sie im Falle der Erforderlichkeit im öffentlichen Interesse so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß zu begrenzen sind.	UB	Die Maßnahmen, welche im Maßnahmenprogramm verankert sind, dienen der Verbesserung der Qualität von Grund- und Oberflächenwassern als Ziel der WRRL. Das denkmalrechtliche Gebot zur Vermeidung von Eingriffen in Bau- und Bodendenkmäler wird im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung der Belange in den Zulassungsverfahren zu den Einzelmaßnahmen beachtet.	nein	nein	-
93	Der im Rahmen der SUP vorgegebene Prüfungsauftrag bzw. -umfang macht es erforderlich, eine Bestandserhebung der Kulturgüter zu veranlassen. Diese ist in einem kulturlandschaftlich-archäologischen Fachbeitrag zusammenzufassen.	UB	Da sich strategische Umweltprüfungen stets auf relativ große Untersuchungsgebiete beziehen, können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Zeit- und Kostenaufwands der Bearbeitung keine originären Erhebungen zum Zustand der Schutzgüter durchgeführt werden (so erfolgen z.B. auch bei der SUP zum neuen Bundesverkehrswegeplan keine aktualisierenden Untersuchungen der Schutzgüter im Gelände). Rechtlich ist dies nach UVPG auch nicht vorgesehen.	nein	nein	-
94	Die Vorhabensträger haben die Verpflichtung, die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Kulturgütern in Form eines entsprechenden Fachbeitrages (§6 UVPG) vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des jeweiligen Verfahrens vorzulegen, damit dieses zum Gegenstand der Abwägung bzw. Entscheidung werden kann.	UB	§6 UVPG bezieht sich nicht auf strategische Umweltprüfungen, sondern auf UVP von Einzelvorhaben und beinhaltet zudem keine Verpflichtung für den Vorhabensträger einen Fachbeitrag zu den Kulturgütern vorzulegen, sondern es ist lediglich allgemein formuliert: "Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird." Ob und in welchem Umfang ein eigenständiger Fachbeitrag zu den Kulturgütern erforderlich ist, wird also einzelfallbezogen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. §5 UVPG (Scoping) unter den Verfahrensbeteiligten erörtert und von der verfahrensführenden Behörde festgelegt.	nein	nein	-
95	Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes	alle	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	ja	ja	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
96	Kap. 6.2.3, S. 52, HAV, 1. Absatz: Die Anzahl der Stauanlagen ist zu beziffern. Des Weiteren sollte bei der Darstellung der einzelnen Koordinierungsräume eine einheitliche Bezeichnung der Anlagen (Querbauwerke, Abflussregulierung oder Stauanlage) verwendet werden. Durch Angabe der ungefähren Anzahl kann der Belastungsgrad mit den Angaben in den anderen Koordinierungsräumen verglichen werden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Änderung des Satzes zu den Querbauwerken des Kapitels 6.2.3, S. 52, Koordinierungsraum Havel wie folgt: "Für die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sind im Koordinierungsraum der Havel, besonders die 95 signifikanten Querbauwerke in Vorranggewässern , die zu einer starken Zergliederung des Fließgewässersystems führt, von Bedeutung."
97	Kap. 2, S. 3, 1. Satz: Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Bundesländern grundsätzlich auf Ebene der typbezogenen und hydrologisch festgelegten Wasserkörper geplant. - Das Maßnahmenprogramm enthält im Anhang A3-2 die einzelnen Maßnahmen unter Angabe des Ortsbezugs, der sich jedoch im Wesentlichen auf die Wiederholung der Planungseinheit beschränkt. Lediglich für Maßnahmen in Brandenburg findet sich die Angabe des Wasserkörpers, allerdings ohne Hinweis auf eine Erläuterung der verwendeten Nummern. Da nach den zitierten Ausführungen die Bezugsebene für das Maßnahmenprogramm der Wasserkörper ist, sollten im Anhang A3-2 die Wasserkörper genannt werden. Eine wasserkörperscharfe Darstellung der Maßnahmen würde den Konkretisierungsgrad der Unterlagen und damit auch der Stellungnahmen erheblich erhöhen.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	ja	Eine Übersicht der Zugehörigkeit der Wasserkörpern zu Planungseinheiten wurde dem Maßnahmenprogramm beigelegt (Anhang A3-0)
98	Kap. 3.1, S.6, Abb. 3-1: In Abb. 3-1 ist ein Querbauwerk in der Saale als vorläufiges Handlungsziel im ersten Bewirtschaftungsplan bezeichnet. Nach der Eintragung in der Karte handelt es sich dabei um die Staustufe Alsleben. Für die entsprechende Planungseinheit SAL_SEW (Saale von Weiße Elster bis Wipper) sind jedoch nach den Angaben in Anhang A5-2 keine Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vorgesehen. - Die Abbildung oder die Tabelle sind daher entsprechend zu ändern.	MNP	Die angesprochene Maßnahme wurde in Anhang A3-2 des Maßnahmenprogramms ergänzt.	nein	ja	Anpassung der Abbildung in Kap. 3.1a) und des Anhangs A3-2 des Maßnahmenprogramms ist erfolgt.
99	Kap. 4.1, S.17, Anhang A2-1: Es sollte geprüft werden, ob weitere Gesetze und Verordnungen, die Regelungen mit Gewässerbezug (WaStrG, BlnSchStrO, VO über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern) enthalten, im Anhang A2-1 aufzunehmen sind.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Anhang A2-1 wurde überprüft und angepasst.
100	Anmerkung zu MN-Typen 70, 71, 72 (MN zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und im Gewässerentwicklungskorridor einschl. Auenentwicklung): Soweit für Gewässer insbesondere im Bereich der Mündung in eine Bundeswasserstraße derartige Maßnahmen vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass Betriebswege erhalten bleiben.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
101	Anmerkung zu MN-Typ 73 (Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung): Soweit die Maßnahmen in Berlin umgesetzt werden sollen, sind bei der Umsetzung die innerstädtische enge Fahrinnenbegrenzung, die teilweise nahe Randbebauung und der derzeitige Zustand der teilweise über 100 Jahre alten Uferbefestigungen zu berücksichtigen.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
102	Anmerkung zu MN-Typ 76 (Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen): Bei der Anbindung von Nebengewässern an Bundeswasserstraßen über Einlaufbauwerke ist sicherzustellen, dass keine Sedi-mente eingetragen werden und deren Strömungsgeschwindigkeit beibehalten oder wenn möglich verringert wird.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
103	Änderungsvorschlag zu Kapitel 2.3 des Umweltberichtes: Ergänzung des BWVP-Vorhabens Oder-Havel-Wasserstraße und Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße	UB	Dem Hinweis folgend wurden entsprechende Ergänzungen auf Basis des Bundesverkehrswegeplanes und deren Planungen bis 2015 zusätzlich in das Kapitel 2.3 vorgenommen.	ja	nein	Textergänzung Kap. 2.3: - Ausbau Mittellandkanal / Elbe-Havel-Kanal / Untere Havel-Wasserstraße / Berliner Wasserstraßen / Oder-Havel-Wasserstraße und Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße , (Projekt der EU-Osterweiterung und Verkehrsprojekt Deutsche Einheit) Neue Vorhaben: - Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals zur Förderung der Seeschifffahrt (Verfahren Oststrecke, Levensauer Hochbrücke, Gesamtausbau)
104	Die in der "SUP zum Maßnahmenprogramm" getroffenen Bewertungen "Verbesserung der Durchgängigkeit" bei der "Beseitigung von Mühlenstauen" dürfte regelmäßig zur Schädigung historischer Kulturlandschaften führen.	UB	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit werden im Umweltbericht der FGG Elbe unter der Maßnahmentypengruppe 12 zusammengefasst. Die Erläuterung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit erfolgte im Umweltbericht der FGG Elbe Seite 96. Weiterhin werden in den Auswirkungstabellen im Anhang bezüglich der Wiederherstellung der Durchgängigkeit stets potenziell negative Beiträge der MTG 12 zur Erreichung des Umweltziels 'Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler' berücksichtigt.	nein	nein	-
105	Aus dem Maßnahmenprogramm lassen sich aufgrund der noch ausstehenden Konkretisierung der Einzelmaßnahmen noch keine konkreten Betroffenheiten der WSV erkennen. Die Vereinbarkeit der aus diesem Anhörungsdokument später abzuleitenden Maßnahmen mit den Belangen der WSV bedarf daher der Einzelfallprüfung.	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der bestehenden Einvernehmenspflicht gemäß § 1 b Abs. 2 Nr. 4 WHG beteiligt.	nein	ja	Ergänzung des Kap. 5.1; Zuständigkeiten im MNP: Das für die unter § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden bleibt davon unberührt.

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
106	Sofern als Maßnahme auch die Wiederherstellung von Retentionsflächen verfolgt wird, ist dabei die Standsicherheit von Kanaldämmen, hier insbesondere am Nord-Ostsee-Kanal, zu beachten. Eine Gefährdung der Standsicherheit der Kanaldämme ist nicht vereinbar mit den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der WSV haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der bestehenden Einvernehmenspflicht gemäß § 1 b Abs. 2 Nr. 4 WHG beteiligt.	nein	nein	-
107	Kap. 7, S.84, Tab. 7-1, MTG 15 (Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement, zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen, zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung, z.B. Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten): Die Formulierung „Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten“ ist nicht hinnehmbar. Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie die Nutzung aquatischer Umlagerungsstellen müssen unter angemessener Berücksichtigung aller ökologischen Belange gewährleistet bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich nahezu die gesamte Unter- und Außenelbe innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten befindet. Es wird deshalb angeregt, auf diese Formulierung zu verzichten bzw. sie wie folgt abzuändern: „Vermeidung von Ausbaggerung in FFH-Gebieten, soweit keine für die Schifffahrt relevanten Bereiche betroffen“.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Streichung des Klammersausdrucks in Tab. 7-1, S.84 zu MTG 15, da dieser nicht explizit im LAWA-Maßnahmenkatalog verwendet wird und Tab. 7-1 eine Zusammenfassung der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog darstellt.
108	Kap. 5: Thematik Flusssedimente fehlt bei relevanten Zielen des Umweltschutzes (Boden, menschl. Gesundheit); als Ziel sollte der Schutz vor Schadstoffanreicherungen durch belastete Gewässersedimente formuliert werden	UB	Das Ziel 'Schutz vor Schadstoffanreicherungen durch belastete Gewässersedimente' ist implizit in dem auf das Schutzgut Boden bezogenen Oberziel 'Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§1 BBodSchG)' enthalten. Da auch bei den anderen Schutzgütern die zumeist aus den Umweltfachgesetzen resultierenden Oberziele und nicht die vielfältigen Unterziele genannt sind, wurde aus systematischen Gründen auf ein eigenständiges Ziel 'Schutz vor Schadstoffanreicherungen durch belastete Gewässersedimente' verzichtet. Etwaige negative Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes und zur Reduzierung der Belastungen durch Geschiebeentnahmen sind in Kapitel 7.1.2 des Umweltberichts beschrieben: "Mögliche kurzfristige Störungen im Zuge von Sedimententnahmen oder Sedimentzuschlägen (z.B. Eintrübung des Gewässers) sind nur von kurzer Dauer und treten im Verhältnis zu den langfristig positiven Effekten in den Hintergrund."	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
109	Kap. 7.1.3: Negative Auswirkungen von Flusssedimenten in MTG 10 nicht beschrieben, Ergänzung sollte erfolgen	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung in Kap. 7.1.3: "Maßnahmen zur Abflussregulierung können kurzfristig zu Sedimentverlagerungen und zur Rücklösung darin gebundener Schadstoffe in die flüssige Phase eines Fließgewässers führen, so dass dadurch temporär und räumlich begrenzt die chemische Wasserqualität verschlechtert werden kann. Allerdings werden durch diese Maßnahmen nicht per Saldo zusätzliche Schadstoffe in die Fließgewässer und ihre Sedimente eingetragen, sondern es ist eher positiv zu werten, dass diese Maßnahmen tendenziell zu einem natürlichen, fließgewässertypischen Sedimenthaushalt beitragen."
110	Die Aussagen der SUP-Umweltberichte sind erwartungsgemäß sehr unscharf und stark verallgemeinernd (Abstraktionsgrad und fehlende Ortskonkretheit des Umweltberichtes und Maßnahmenprogramms machen die SUP fragwürdig)	UB	Das MNP der FGG Elbe orientiert sich an den Anforderungen Art. 11 WRRL. Die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der FGG Elbe dargestellt. Die Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht orientiert sich an §14 UVPG. Konkrete Zielstellungen einzelner Vorhaben werden in nachgelagerten Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.	nein	nein	-
111	Verschlechterungsverbot als zentrales Umweltziel der WRRL ist im Umweltbericht nicht aufgeführt (Manko für Maßnahmenprogramm und Umweltbericht)	UB, MNP	Die im Zusammenhang mit den Umweltzielen für das Schutzgut Wasser in Kapitel 5.4.1 aufgeführten Regelungen der §§ 1a, 25a, 31a, 32c und 33a beinhalten das Verschlechterungsverbot der WRRL, da sie stets Formulierungen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen enthalten. Zudem ist in Kapitel 5.4.1 auch der das Verschlechterungsverbot beinhaltende Artikel 4 der WRRL genannt (ohne Zitierung).	ja	nein	Ergänzung der Einleitung von Kapitel 5.4.1: "Das Verschlechterungsverbot ist neben dem Verbesserungsgebot ein zentrales Ziel der WRRL (insbesondere verankert in Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 4, Abs.1 WRRL)."
112	Kap. 3.1 UB, S.3: Auswirkungen der Maßnahmenprogramme auf Schutzgebiete in Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt.	UB, MNP	Räumlich und sachlich konkrete Auswirkungen auf Schutzgebiete können erst in den nachfolgenden, auf Einzelvorhaben bezogenen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Allerdings sind im Umweltbericht Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biosphärenreservate und Naturparks thematisiert; so enthalten die Kapitel 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1 und 7.6.1 jeweils auch Angaben zu grundsätzlichen Auswirkungen auf solche Großschutzgebiete in bestimmten Koordinierungsräumen bzw. Planungseinheiten.	nein	nein	-
113	Die Zustandserfassung/Bestandsaufnahme zur EU-WRRL ist unverändert oftmals unzureichend, ja falsch. Damit entbehrt das Maßnahmenprogramm einer korrekten Grundlage. Eine Erfassung der veränderten Gewässer z.B. durch eine Einsichtnahme in die noch vorhandenen Unterlagen aus dem DDR-Meliorationskataster sowie die Ermittlung über den Verbleib der aus diesem Kataster eventuell fehlenden Unterlagen hätte dazu gehört.	MNP	Die Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern erfolgte in der FGE Elbe auf der Grundlage der in den CIS-Leitlinien erarbeiteten Vorgaben. Die Einbeziehung darüber hinaus gehender Unterlagen steht den Ländern, auch in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit, frei.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
114	Eine korrekte - also auch durch Geld-/Euro-Beträge unterlegte - wirtschaftliche Analyse zu den Wassernutzungen liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.	MNP	Die Wirtschaftliche Analyse stellt in der gebotenen Knappheit u.a. die wirtschaftliche Bedeutung der wichtigsten Wassernutzungen dar. Die Berechnung der Kostendeckung ist nach Art. 9 WRRL auf die Wasserdienstleistungen beschränkt.	nein	nein	-
115	Umwelt- und ressourcenbezogene Kosten i.S.d. Art. 9 i.V.m. Art. 5 EU-WRRL sind bis heute nicht erhoben.	MNP	Gemäß der Definition des WATECO-Leitfadens kommen den Ressourcenkosten in Dtl. eine geringe Bedeutung zu. Eine höhere Bedeutung haben die durch die Wasserdienstleistungen hervorgerufenen Umweltkosten. Eine wesentliche Funktion bei der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten (URK) haben die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmentgelte. Durch ordnungsrechtliche Genehmigungen u. durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden sind darüber hinaus URK von Wassernutzungen internalisiert. Die zusätzlichen Kosten der in den Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen können als Untergrenze der noch nicht internalisierten URK angesehen werden und sind bei der Berücksichtigung der Kostendeckungsgrade zum Teil berücksichtigt worden. Die Verursachungsbeiträge der „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserversorgung“ zu den Abweichungen von den Umweltzielen sind aufgrund eines in Dtl. bereits erreichten hohen Niveaus gering. Daher ist unter Beachtung des hohen Aufwandes und der Unsicherheit bei der Anwendung von Monetarisierungsmethoden auf eine breite Anwendung dieser Methoden zur Schätzung der Umweltkosten verzichtet worden.	nein	nein	-
116	Grundlegende Maßnahmen i.S.d. Art. 11b EU-WRRL sind in keiner Weise im Maßnahmenprogramm enthalten.	MNP	Als grundlegende Maßnahmen sind alle gesetzlich durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht geltenden Vorschriften anzusehen. Diese hatten im allgemeinen auch unabhängig von den Anforderungen der WRRL bereits in der Vergangenheit Gültigkeit. Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthält grundlegende sowie ergänzende Maßnahmen. Eine Zusammenstellung enthält Anlage A 2-1.	nein	nein	-
117	Die im Zuge der Maßnahmenplanung zwecks Stellungnahme ausgelegten Unterlagen der FGG Elbe zur Maßnahmenplanung sind absolut unübersichtlich, in Teilen gänzlich unverständlich und im Zuge einer "Öffentlichkeitsbeteiligung" allenfalls zur Abschreckung der Öffentlichkeit, nicht aber zu deren Beteiligung geeignet. Weder für einen Fachmann noch für einen Laien sind die Unterlagen aus sich heraus verständlich und selbstredend.	MNP	Das MNP der FGG Elbe widerspiegelt die Maßnahmenplanung der zehn im Elbe-Einzugsgebiet liegenden Bundesländer und orientiert sich dabei an den Anforderungen Art. 11 WRRL. Der Anhörungsprozess in der FGG Elbe wurde flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe.	nein	nein	-
118	Die Zustandserfassung/Bestandsaufnahme zur EU-WRRL ist unverändert oftmals unzureichend, ja falsch. Damit entbehrt das Maßnahmenprogramm einer korrekten Grundlage. Eine Erfassung der veränderten Gewässer z.B. durch eine Einsichtnahme in die noch vorhandenen Unterlagen aus dem DDR-Meliorationskataster sowie die Ermittlung über den Verbleib der aus diesem Kataster eventuell fehlenden Unterlagen hätte dazu gehört.	MNP	Die Zustandserfassung der für die Bewertung der Wasserkörper erfolgte gemäß den Vorgaben der WRRL und den abgestimmten einheitlichen Bewertungsverfahren. Grundlage waren Erkenntnisse der Bestandsaufnahme, Monitoringergebnisse und Expertenwissen. Sie ist vollständig und bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen für den ersten Bewirtschaftungsplan.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
119	Eine korrekte - also auch durch Geld-/Euro-Beträge unterlegte - wirtschaftliche Analyse zu den Wassernutzungen liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.	MNP	Die Wirtschaftliche Analyse stellt in der gebotenen Knappheit u.a. die wirtschaftliche Bedeutung der wichtigsten Wassernutzungen dar. Die Berechnung der Kostendeckung ist nach Art. 9 WRRL auf die Wasserdienstleistungen beschränkt.	nein	nein	-
120	Umwelt- und ressourcenbezogene Kosten i.S.d. Art. 9 i.V.m. Art. 5 EU-WRRL sind bis heute nicht erhoben.	MNP	Gemäß der Definition des WATECO-Leitfadens kommen den Ressourcenkosten in Dtl. eine geringe Bedeutung zu. Eine höhere Bedeutung haben die durch die Wasserdienstleistungen hervorgerufenen Umweltkosten. Eine wesentliche Funktion bei der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten (URK) haben die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmentgelte. Durch ordnungsrechtliche Genehmigungen u. durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden sind darüber hinaus URK von Wassernutzungen internalisiert. Die zusätzlichen Kosten der in den Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen können als Untergrenze der noch nicht internalisierten URK angesehen werden und sind bei der Berücksichtigung der Kostendeckungsgrade zum Teil berücksichtigt worden. Die Verursachungsbeiträge der „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserversorgung“ zu den Abweichungen von den Umweltzielen sind aufgrund eines in Dtl. bereits erreichten hohen Niveaus gering. Daher ist unter Beachtung des hohen Aufwandes und der Unsicherheit bei der Anwendung von Monetarisierungsmethoden auf eine breite Anwendung dieser Methoden zur Schätzung der Umweltkosten verzichtet worden.	nein	nein	-
121	Grundlegende Maßnahmen i.S.d. Art. 11b EU-WRRL sind in keiner Weise im Maßnahmenprogramm enthalten.	MNP	Als grundlegende Maßnahmen sind alle gesetzlich durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht geltenden Vorschriften anzusehen. Diese hatten im allgemeinen auch unabhängig von den Anforderungen der WRRL bereits in der Vergangenheit Gültigkeit. Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthält grundlegende sowie ergänzende Maßnahmen. Eine Zusammenstellung enthält Anlage A 2-1.	nein	nein	-
122	Anmerkungen zu Maßnahmentypen 1-13, 27-30, 41, 56, 72 im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Landwirtschaft haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
123	Anmerkungen zu Maßnahmentypen 1-13, 27-30, 41, 56, 72 im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Landwirtschaft haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
124	Anmerkungen zu Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Oberflächen- und Grundwasser (z.B. Nr. 30 und 41) und zu Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft (z.B. Nr. 31) bzgl. konkreter Verfahren zur Optimierung einer bedarfsgerechten Stickstoffdüngung (Empfehlung einer Splittung in Teilgaben, keine Überbewertung von Verfahren wie CULTAN oder Einsatz stabilisierender Dünger).	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Der Katalog nimmt keinen Bezug auf konkrete technische Verfahren. Die Abstimmungen, welche Verfahren bevorzugt angewendet oder gefördert werden, sind Bestandteil der Ausgestaltung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern.	nein	nein	-
125	Kap. 4.2 des Maßnahmenprogramms, S. 18: Anmerkungen zur Nummerierung der Maßnahmen gemäß Anhang VI, Teil B (römische Zahlen)	MNP	Die Nummerierung der ergänzenden Maßnahmen wird an den Anhang VI Teil B WRRL angepasst.	nein	ja	Angleichung der Maßnahmenliste an Anhang VI Teil B WRRL
126	Der konkrete örtliche Bezug der Maßnahmen fehlt.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
127	Die aufgestellten Ziele und Maßnahmen reflektieren die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der in den Richtlinien des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) sowie die in den bereits erstellten Managementplänen für das Schutzgebietssystem Natura 2000 aufgeführten Maßnahmen nicht in gebotenem Umfang.	MNP	Die im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebiets ausgewiesenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind im Bewirtschaftungsplan aufgeführt. Ziel ist es, alle Normen und Ziele der WRRL in den Schutzgebieten bis 2015 zu erreichen, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (Art. 4 Abs. 1c WRRL). Die Einhaltung der schutzgebietspezifischen Umweltziele wird durch an die jeweiligen Ziele angepasste Überwachungsprogramme überprüft. Damit werden Ziele und Maßnahmen des Systems Natura 2000 hinreichend berücksichtigt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
128	Die vorgeschlagenen "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern" im Planentwurf sind kontraproduktiv. Vgl. Zitat aus dem Aal-Managementplan der FGG Elbe [...] - Streichung dieser Maßnahme	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Der Katalog nimmt keinen Bezug auf konkrete technische Verfahren. Die Abstimmungen, welche Verfahren bevorzugt angewendet oder gefördert werden, sind Bestandteil der Ausgestaltung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern.	nein	nein	-
129	Hinweis auf Priorisierung von konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit nach erfolgter Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009, auf welcher Grundlage die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern durch die WSV im 1. Bewirtschaftungszyklus vorgenommen bzw. noch nicht vorgenommen wird (konkrete Maßnahmenbeschreibung in Stellungnahme)	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Anpassung der Abbildung in Kap. 3.1a) (S. 6).
130	In der SUP wurden der Eingriff und die Einschränkungen, die durch die Umsetzung der Umweltmaßnahmen zwangsläufig für Flurstückseigentümer an Gewässern entstehen, unzureichend berücksichtigt. Insbesondere die Verbesserung der Gewässermorphologie geht mit wesentlichen Beschränkungen für die Nutzung dieser Flurstücke einher. Mit Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden insbesondere in den dicht besiedelten Kerbtälern des Erzgebirges wesentliche Einschränkungen für die Bevölkerung zu erwarten sein. Dies sollte in der SUP berücksichtigt werden.	UB	Aufgrund des überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung für das gesamte dt. Einzugsgebiet der Elbe, können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Zeit- und Kostenaufwands der Bearbeitung keine detaillierten Erhebungen durchgeführt werden. Rechtlich ist dies nach UVPG auch nicht vorgesehen.	nein	nein	-
131	[...] Auf die im REP MD enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung [...] wird explizit nicht eingegangen. Es erscheint daher überlegenswert, ob und inwieweit sich mit den im REP MD enthaltenen Festlegungen auseinandergesetzt werden sollte [...] Die festgelegten Grundsätze der Raumordnung [...] sind nach Maßgabe des §4 des ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen könnte im Kap.2.3 des UB ergänzt werden.	UB	Aufgrund des überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung für das gesamte dt. Einzugsgebiet der Elbe, können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Zeit- und Kostenaufwands der Bearbeitung keine detaillierten Erhebungen durchgeführt werden. Rechtlich ist dies nach UVPG auch nicht vorgesehen.	nein	nein	-
132	Anhang A3-1 - A3-4: [...] Leider sind bei den einzelnen Planungseinheiten bzw. Koordinierungsräumen der Anhänge A3-2 bzw. A3-4 unter den Spalten "Ortsbezug" und "Kommentare" nur bei den Fließgewässerabschnitten, die in den Bundesländern Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein liegen, bei den Belastungstypen konkrete Angaben (Wasserkörpernummer, Seenummer und Internetadressen) enthalten. Bei den übrigen Bundesländern wird unter "Ortsbezug" nur die Kurzbezeichnung der Planungseinheit angegeben. Das erweckt den Eindruck, dass in diesen Bundesländern die einzelnen Maßnahmen noch nicht konkret festgelegt sind. [...] Deshalb sollten diese Bundesländer, wozu auch Sachsen-Anhalt zählt, die Angaben in den Anhängen A3-2 und A3-4 ergänzen.	MNP	Die Angaben des Anhangs A3 wurden auf Grundlage der Vorgaben aus den Ländern erstellt. Dies kann zu unterschiedlichen Darstellungen bzgl. des Ortsbezuges führen.	nein	ja	Eine Übersicht der Zugehörigkeit der Wasserkörper zu Planungseinheiten wurde dem Maßnahmenprogramm beigelegt (Anhang A3-0)

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
133	Im Kap. 2.1 muss bei den "Bergbaufolgen" nochmals auf die Notwendigkeit des Ausgleiches von Verdunstungsverlusten aus den Wasserflächen der neu entstehenden großen Tagebaurestseen durch Wasserüberleitungen hingewiesen werden [...]	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung des Absatzes zur Problematik des Braunkohletagebaus in Kap. 2.1: "Zudem entsteht die Notwendigkeit des Ausgleiches von Verdunstungsverlusten aus den Wasserflächen der neu entstehenden großen Tagebaurestseen durch Wasserüberleitungen."
134	Im Kap. 2.3 , Seite 10 wird unter "neuen Vorhaben" vom "Ausbau der Saale bis zur Mündung in die Elbe" gesprochen. Es ist kein Ausbau der Saale geplant, sondern die Anlage eines 7,5 km langen Schleusenkanals als Saalseitenkanal mit einer Schleuse bei Tornitz (nicht Tomitz). Dies ist zu korrigieren.	UB	Die Maßnahmenbezeichnung wird auf Grundlage der Formulierung des Bundesverkehrsweplanes entsprechend angepasst.	ja	nein	Neuer Textbaustein in Kap. 2.3 unter "Neue Vorhaben" ergänzt: "Calbe - Mündung Elbe: Ausbau (Variante Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr (Stau) in der Saale)"
135	Im Kapitel 6.4.1.2 (S. 62 unten) sollten auch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der übrigen Bundesländer, darunter auch Sachsen-Anhalt, noch angegeben werden.	UB	Konkrete Informationen zur Ausweisung von Überschwemmungsflächen in den Ländern unterliegen einer ständigen Aktualisierung und sind daher nur beispielhaft in Kap. 6.4.1.2 aufgeführt. Weitergehende Informationen zur Ausweisung von Überschwemmungsflächen in Sachsen-Anhalt können bei der zuständigen Landesbehörde eingeholt werden.	nein	nein	-
136	Hinweis zu Maßnahmentypengruppen: Insbesondere im Umweltbericht [...] werden Kläranlagen und Kleinkläranlagen vermengt. [...] Es wird empfohlen, eine einheitliche Zuordnung und Trennung von "Kläranlagen" und "Kleinkläranlagen" entsprechend Definition durchzuführen.	UB	Ziel der Zusammenfassung von Maßnahmentypen in Maßnahmentypengruppen mit vergleichbaren Ursache-Wirkungsbeziehungen war/ist die Auswirkungsprognose im Umweltbericht zu vereinfachen.	nein	nein	-
137	UB, Kap. 5.3 , S. 31: Die für das Maßnahmenprogramm betrachtungsrelevante Zielsetzung beinhaltet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Als Kriterien werden Veränderungen der Siedlungs- und Verkehrsfläche und Veränderungen natürlicher Bodenfunktionen benannt. Dies ist u.E. zu untersetzen.	UB	Eine weitergehende Konkretisierung der Kriterien Veränderungen der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen entspricht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms nicht den Anforderungen an den übergeordneten Abstraktionsgrad und kann erst in den nachgeordneten auf Einzelvorhaben bezogene Zulassungsverfahren geleistet werden. Zusätzliche Erläuterungen zum Zustand und zur Entwicklung des Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils beinhaltet Kapitel 6.3 'Boden'.	nein	nein	-
138	UB, Kap. 7.1.1 , S. 83 und 84: Die in der in der Tabelle 7-1 genannten Maßnahmentypengruppen sind im Allgemeinen mit mehr oder weniger starken Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden. Wobei neben dem Umweltziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch das Umweltziel des qualitativen Bodenschutzes zu berücksichtigen ist.	UB	Die Maßnahmen, welche im Maßnahmenprogramm verankert sind, dienen der Verbesserung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser als Ziel der WRRL. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung der Belange in den Zulassungsverfahren zu den Einzelmaßnahmen beachtet.	nein	nein	-
139	Änderungsvorschlag zu Kapitel 2.1, S. 4: Ergänzung eines erläuternden Satzes hinter dem 3. Absatz.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Textanpassungen gemäß Änderungsvorschlag: S.4, Ergänzung des 3. Absatzes: "Schwerpunkte bilden dabei vor allem Schwermetalle."
140	Änderungsvorschlag zu Kapitel 2.1, S. 5: Ergänzung eines erläuternden Satzes nach dem 6. Abs. zum Bewirtschaftungsziel.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Textanpassungen gemäß Änderungsvorschlag: S.5, Ergänzung des 6. Absatzes: "Gleichzeitig sind Möglichkeiten der Behandlung der anfallenden und stark mit Schwermetallen belasteten Stollenwässer zu erkunden."

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
141	Die in Kap. 5.1.1 vorgenommene Zuordnung der Themen Grund-/Trinkwasserqualität und Hochwasserschutz sind zum Schutzgut Wasser und nicht zum Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit ist fragwürdig.	UB	Da inhaltlich grundsätzlich Überschneidungen des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit zu anderen Schutzgütern bestehen, könnte die Zuordnung der Themen Grund-/Trinkwasserqualität und Hochwasserschutz statt zum Schutzgut Wasser auch zum Schutzgut Menschen erfolgen. Allerdings ist die vorgenommene Zuordnung fachlich nicht unüblich und keineswegs falsch; deshalb sollte sie so belassen werden.	nein	nein	-
142	Ergänzung der Trinkwassernutzung aus OW in Tab. 5.5 wird angeregt.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Tab. 5-5 wird unter der Spalte 'Kriterien' zum Ziel 'Schutz der Gewässer vor Schadstoff- und Nährstoffeintrag' Folgendes ergänzt: Auswirkungen auf Gewässer und nährstoffsensible Gebiete, Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung entsprechend ist auch die zusammenfassende Tabelle in Kapitel 5.8 zu ergänzen: - Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung
143	In Kap. 6.4.1.1 wird eine Ergänzung zum Zustand MES angeregt.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Kap. 6.4.1.1 wird auf S. 60 im letzten Absatz folgende Ergänzung durchgeführt: "...Hauptverursacher punktueller biologisch-chemischer Gewässerbeeinträchtigungen sind Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen, aus Industrie und Gewerbebetrieben insbesondere der Lebensmittelindustrie und chemischen Industrie sowie Stollenwässer aus dem Altbergbau . Hinzu kommen Beeinträchtigungen der biologisch-chemischen Gewässergüte infolge von diffusen Einträgen vor allem aus der Landwirtschaft und aus industriellen Altlasten sowie Bergbauhalden ."
144	Es wird in Kap. 6.6.1 angeregt, in der Tabelle 6-3 in Zeile 62 NP Erzgebirge / Vogtland unter der Spalte Beschreibung den Begriff Moore zu ergänzen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Es wird in Kap. 6.6.1 in der Tabelle 6-3 in Zeile 62 NP Erzgebirge / Vogtland unter der Spalte Beschreibung der Begriff Moore ergänzt.
145	In Kap. 11, S.174, 4. Punktauflistung soll der Begriff 'Uranerz-Gewinnung' ersetzt werden durch den Begriff 'verschiedene bergbauliche Aktivitäten'.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Änderung der 4. Punktauflistung in Kap. 11, S.174: • Bergbaufolgen (insbesondere Braunkohlegewinnung und verschiedene bergbauliche Aktivitäten) mit Auswirkungen auf Gewässer
146	Weitere Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes	alle	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	nein	nein	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
147	Die Maßnahmenprogramme dürfen nicht zu Veränderungssperren für bestehende Industriebetriebe führen.	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Betroffenen haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die rechtlichen Vorgaben, welche durch die Maßnahmen zu realisieren sind, werden im Prozess des Maßnahmenvollzugs bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die Bundesländer berücksichtigt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
148	Der Maßnahmenkatalog der LAWA darf nicht zu konkreten Einleitbegrenzungen für industrielle Einleiter oder zu Einbaubeschränkungen von industriell hergestellten Produkten im Gewässerbau führen. Es muss weiterhin mgl. sein, industriell hergestellte Wasserbausteine im Gewässer einzusetzen. Auch für die Erhaltung der Schiffbarkeit müssen notwendige Sedimentumlagerungen durchgeführt werden können.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Landwirtschaft haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
149	Das Maßnahmenprogramm (MNP) zur WRRL darf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht gefährden. Neue Investitionen in Europa müssen planbar sein und dürfen nicht dauerhaft verhindert werden, auch unabhängig von den wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Finanzkrise.	MNP	Das Maßnahmenprogramm verfolgt keine Ziele, die im Widerspruch mit der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stehen. Vor Einschränkung einer bestehenden Nutzung, aufgrund der geplanten Durchführung von Maßnahmen, muss eine Vielzahl von Prüfkriterien durchlaufen werden (WRRL, Art. 4). Dieses erfolgt im Allgemeinen im Konsens mit allen Beteiligten, wobei im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Interessen im Vordergrund stehen können.	nein	nein	-
150	Von der Ausgestaltung und Anwendung des MNPs dürfte entscheidend abhängen, ob der Erhalt und die Weiterentwicklung der industriellen Standorte in den kommenden Jahren möglich sein werden. [...] Weitergehende Vorgaben dürfen nur zulässig sein, nachdem sozioökonomische Untersuchungen belegt haben, dass Sie zu Fortschritten im Sinne der Nachhaltigkeit führen. Bei diesen Untersuchungen sind insbesondere auch die bereits freiwillig erbrachten Vorleistungen im Gewässerschutz durch die Einleiter positiv zu berücksichtigen.	MNP	Weitergehende Vorgaben bzgl. der Durchführung von Maßnahmen werden im Rahmen der konkreten Planung von Vorhaben geprüft. Sozioökonomische Untersuchungen sind Bestandteil konkreter Planungsverfahren zur Realisierung von Maßnahmen.	nein	nein	-
151	Der Maßnahmenkatalog der LAWA darf nicht zu konkreten Einleitbegrenzungen für industrielle Einleiter oder zu Einbaubeschränkungen von industriell hergestellten Produkten im Gewässerbau führen.	MNP	Einleitbegrenzungen bzw. Einbaubeschränkungen werden aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus der Umweltgesetzgebung festgelegt. Diese Begrenzungen und Beschränkungen werden im Prozess des Maßnahmenvollzugs auf Grundlage des Maßnahmenprogramms bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die Bundesländer berücksichtigt.	nein	nein	-
152	Belange der Trinkwasserversorgung wurden bei der Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms zu wenig berücksichtigt. [...] Im vorliegenden Entwurf wurde die Sicherung der Wasserversorgung explizit als Ziel nicht genannt.	MNP	Die Belange der Trinkwasserversorgung wurden in erforderlichem Maße bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms nach den Vorgaben der WRRL (Anhang VI) berücksichtigt. Weitere Informationen zu Belangen der Trinkwasserversorgung sind im Bewirtschaftungsplan aufgeführt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
153	Wir halten eine Konkretisierung des Maßnahmenprogramms zur Reduzierung der Belastungen aus dem Bergbau auf die Spree für erforderlich. Die Planung und Entwicklung dieser Maßnahmen muss frühzeitig genug erfolgen, so dass alle genehmigungsrechtlichen und technologischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Beherrschung des prognostizierten Sulfatanstiegs gegeben sind. Eine Verschiebung der Maßnahmeneinleitung über das Jahr 2015 hinaus kann in Anbetracht der Folgen für die Daseinsvorsorge nicht akzeptiert werden.	MNP	Der Konkretisierungsgrad des Maßnahmenprogramms wird als ausreichend angesehen. Detailplanungen auch zur Sulfatproblematik werden länderspezifisch erarbeitet. F/E Arbeiten laufen dazu. Eine Umsetzung erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Technologien zeitnah.	nein	nein	-
154	Bezogen auf den gewässerökologischen Nutzen der bereits durchgeführten und der geplanten Maßnahmen der Abwasserentsorgung ist im weiteren Planungsablauf eine integrierte Darstellung aller Belastungsquellen mit den erforderlichen Beiträgen der einzelnen Verursachergruppen zur Wirkungsminderung darzustellen. Hier erwarten wir eine zwischen den Ländern und den Hauptakteuren abgestimmte Vorgehensweise.	MNP	Die in den Ländern durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen sind in Anhang A31 - A3-4 des Maßnahmenprogramms dargestellt. Der Bezug zu den Belastungsquellen bzw. Verursachergruppen kann dem Maßnahmenkatalog (Anhang A1-1 des MNP) entnommen werden.	nein	nein	-
155	Für alle Beteiligten nachvollziehbar sollte in den Maßnahmenplänen dargelegt sein, welche Maßnahmen mit welchen Kosten verbunden sind und welche Wirkung (in den Gewässern) von den Maßnahmen ausgeht. Die Vergleichbarkeit und Transparenz dieses Prozesses sollte durch geeignete Bewertungskenngrößen (z. B. spezifische Kosten, spezifische Energieverbräuche) unterstützt werden.	MNP	Die Kosten zur Realisierung von Maßnahmen im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe werden im Rahmen der flussgebietsübergreifenden Landesbudgetplanungen ermittelt. Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.	nein	nein	-
156	Anmerkung zum Anhang 2 UB, Tab. A2-18: Gegen diese Tabelle müssen wir entschieden Einspruch einlegen und auf Richtigstellung drängen bzw. auf Streichung der Reduzierung der fischereilichen Nutzung als wirksame Maßnahme zum Erreichen der Umweltziele der WRRL. [...] Die Behauptung, dass die Einstellung der Fischerei einen besonders positiven Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und zum Erreichen des guten ökologischen Zustands darstellt, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. [...] Alle identifizierten Beeinträchtigungen liegen außerhalb der Verantwortlichkeit der Fischerei, weshalb die im Anhang A2-18 vorgenommene Darstellung zu streichen ist.	UB	Die Beurteilung der MTG 18 bezieht sich auf gewerbliche Fischereinutzung, die in der Regel mit Massenfischzucht in Teichen im Nebenschluss von Fließgewässern verbunden ist und aus der Nähr-/ Schadstoff-Einträge in Gewässer sowie Veränderungen der Gewässerstruktur und des Abflusses resultieren. Um dies deutlich zu machen, ist eine entsprechende Präzisierung der Bezeichnung der MTG Nr. 18 möglich. Außerdem müssten dann die textlichen Erläuterungen zur MTG 18 in Kapitel 7.1.1 angepasst werden.	ja	nein	Anpassung der textlichen Erläuterungen zur MTG 18 in Kapitel 7.1.1 wie folgt : "In erster Linie zielt diese Maßnahmentypengruppe auf die Reduzierung der morphologischen und biologisch-chemischen Belastungen (Futtermittel und Medikamente) durch gewerblich intensiv bewirtschaftete Fischzuchtbetriebe an Teichen im Nebenschluss von Fließgewässern ab. Zudem beinhaltet sie Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge fischereilichem Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung bestimmter Fischarten sowie zur Überprüfung der Hegepläne. Dabei geht es unter dem Prinzip der nachhaltigen Wirtschaftsweise um die Orientierung der Fischfangmengen an ausreichenden Populationsgrößen für einen dauerhaften Bestand der Fischarten. Diesen Zweck verfolgen auch die Maßnahmen zum Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung, wie z.B. zur Wiederauffüllung des Bestands des gefährdeten Europäischen Aals (Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen). Insgesamt soll durch die Maßnahmen eine stärker ökologisch ausgerichtete Fischereiwirtschaft erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmentypengruppe ausschließlich positive
157	[...] Selbst der Entwurf des Maßnahmenprogramms enthält keine konkreten Maßnahmen, sondern anonymisierte Maßnahmentypen, so dass ein Erkennen räumlicher und inhaltlicher Betroffenheit für Gewässerbenutzer oder Anlieger nicht, oder nur abstrakt möglich ist.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
158	In Kap. 2.1, S.4, 6. Absatz soll die Formulierung des Bewirtschaftungsziels an die Formulierung im Bewirtschaftungsplan angepasst werden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Änderung der Formulierung zum Bewirtschaftungsziel in Kap. 2.1, S.4, 6. Absatz: "Um dem Problem der Reduzierung des natürlichen Abflusses durch Entnahme von Wasser zu begegnen, wird ein übergreifendes Management für den Elbestrom und die Nebengewässer unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für den Hochwasserschutz, für die Schifffahrt sowie für die Energiewirtschaft eingerichtet werden.
159	Weitere Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes	alle	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	nein	nein	-
160	Darüber hinaus ist aus den Maßnahmenteilen im Entwurf des Maßnahmenprogramms nicht zu erkennen, welche Maßnahmen im Einzelnen durchgeführt werden sollen.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
161	Grundsätzliche Hinweise zu den Maßnahmenteilen, die generell Berücksichtigung finden sollten	MNP	Bei den Hinweisen zu den Maßnahmenteilen handelt es sich um konkrete Vorschläge zum Vollzug bzw. zur Durchführung verschiedener Maßnahmen, die durch die Länder geprüft und bei Bedarf umgesetzt werden müssen. Da die rechtlichen Anforderungen in den Ländern hierzu unterschiedlich sind, erfolgt dies nicht im Rahmen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.	nein	nein	-
162	Grundsätzliche Hinweise zu den Maßnahmenteilen, die generell Berücksichtigung finden sollten	MNP	Bei den Hinweisen zu den Maßnahmenteilen handelt es sich um konkrete Vorschläge zum Vollzug bzw. zur Durchführung verschiedener Maßnahmen, die durch die Länder geprüft und bei Bedarf umgesetzt werden müssen. Da die rechtlichen Anforderungen in den Ländern hierzu unterschiedlich sind, erfolgt dies nicht im Rahmen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.	nein	nein	-
163	Die im Maßnahmenprogramm vorgelegten Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es kommt vielmehr darauf an, wo diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen und wer konkret davon betroffen sein wird. Dies ist jedoch nur ansatzweise auf der Basis der bis jetzt vorliegenden Maßnahmenvorschläge möglich. Wenn nicht klar ist, wer betroffen sein wird, kann sich ein potenziell Betroffener auch nicht äußern.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
164	Die Maßnahmenprogramme erweisen sich in Bezug auf die Maßnahmenumsetzung als wenig aussagekräftig. Die programmatisch skizzierten Maßnahmen zur Verbesserung hydromorphologischer Bedingungen bleiben bis auf Maßnahmen zur Durchgängigkeit abstrakt und unkonkret. Ohne eine räumliche oder zeitliche Verortung der Maßnahmen bleibt der gesamte Prozess der Maßnahmenumsetzung unverbindlich.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
165	Die Maßnahmenplanung auf nationaler Ebene (nationaler BP/MNP) sollte Umsetzungsfristen für alle überregional bedeutsamen Maßnahmen festlegen.	MNP	Die Festlegung von Umsetzungsfristen von Maßnahmen obliegt den Ländern in der FGG Elbe. Anhang A5-2 des Bewirtschaftungsplan enthält weitergehende Informationen zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.	nein	nein	-
166	Überregionale Maßnahmen sollten in entsprechenden Lageplänen im geeigneten Maßstab dargestellt werden.	MNP	Soweit möglich oder sinnvoll wurden Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung kartografisch im Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe dargestellt. Weitere Informationen zu überregionalen Maßnahmen und Strategien sind in den Hintergrunddokumenten zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe dargestellt. Sie können diese unter www.fgg-elbe.de einsehen, oder bei den in den Ländern vorgehaltenen weiterführenden Dokumenten abgerufen werden.	nein	nein	-
167	Ausbreitung gebietsfremder Arten: [...] Für eine flächendeckende Bekämpfung von Pflanzenarten wie dem Japan-Knöterich oder der Kanadischen Goldrute bedarf es flächendeckender und grenzübergreifender (und nicht nur auf den Gewässerentwicklungskorridor beschränkter) Konzepte.	MNP	Das Aufstellen von Konzepten zur Vermeidung und Ausbreitung gebietsfremder Arten ist für die Erreichung des guten Zustandes der Gewässer nach WRRL und die hierzu erforderliche Durchführung von Maßnahmen nicht von originärer Bedeutung, und damit nicht Bestandteil der überregionalen Betrachtung.	nein	nein	-
168	In Kap. 7.1.3, S. 97, MTG 14 wird eine Ergänzung angeregt.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Kap. 7.1.3, S. 97, MTG 14 wird der letzte Absatz wie folgt ergänzt: Die beschriebenen Effekte wirken sich durchweg positiv auf die Gewässerökologie aus. Überwiegend positive Effekte sind somit vor allem für die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt zu erwarten. Positive Auswirkungen ergeben sich dem zufolge auch für die Schutz- und Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebieten im Bereich von Gewässerrauen, hier insbesondere in Bezug auf die submerse Vegetation, Fische und Mollusken. In Bezug auf das Schutzgut Wasser kann das Einzelziel 'Vorbeugen der Entstehung von Hochwasserschäden' unter Umständen nachteilig beeinflusst werden.
169	Weitere Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes	alle	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	nein	nein	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
170	Die genannten Maßnahmen sind inhaltlich nicht hinreichend konkret festgelegt, sondern es ist jeweils eine Vielzahl von Maßnahmen denkbar.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
171	Grundsätzliche Hinweise zu den Maßnahmentearten, die generell Berücksichtigung finden sollten	MNP	Bei den Hinweisen zu den Maßnahmentearten handelt es sich um konkrete Vorschläge zum Vollzug bzw. zur Durchführung verschiedener Maßnahmen, die durch die Länder geprüft und bei Bedarf umgesetzt werden müssen. Da die rechtlichen Anforderungen in den Ländern hierzu unterschiedlich sind, erfolgt dies nicht im Rahmen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.	nein	nein	-
172	Kap. 4: Im Entwurf des Maßnahmenprogramms für die FGG Elbe werden "Maßnahmen zur Erreichung der Deckung der Kosten von Wasserdienstleistern" aufgeführt. Der Wald ist in keiner Weise erwähnt worden. [...] Waldbaumaßnahmen zur Steigerung der Wasserqualität sind daher ohne Zweifel "Wasserdienstleistungen". Die WRRL sieht Verpflichtungen gegenüber Wasserdienstleistern vor (Art. 9).	MNP	Unter Wasserdienstleistungen werden in Deutschland nur die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung verstanden gem. Art. 1 Nr. 39 WRRL. Waldbaumaßnahmen passen in den Kontext der wirtschaftlichen Analyse nicht rein, da dazu keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unternommen werden und auch nicht erforderlich sind.	nein	nein	-
173	In Kap. 3.4.2 fehlt bezüglich der Abb. 3-3 auf S. 19 eine objektive Begründung für die prozentuale Ermittlung der Anteile der positiven bzw. negativen Wirkungsrichtungen der MTG auf ein Umweltziel. Außerdem sollten hier auch ökonomische Bewertungen einfließen.	UB	Die prozentualen Anteile der positiven bzw. negativen Wirkungsrichtungen der MTG auf ein Umweltziel wurden gutachterlich abgeschätzt und im begleitenden Länder-Arbeitskreis abestimmt. Ökonomische Bewertungen können grundsätzlich gemäß der Regelungssystematik des UVPG nicht gesondert in die SUP und den Umweltbericht einfließen, zumal sie bereits im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm berücksichtigt wurden.	nein	nein	-
174	In Kap. 5.1 'Mensch und menschliche Gesundheit', S.26 f. sollten auch die Ernährungsgrundlagen und die Erwerbstätigkeit des Menschen thematisiert werden.	UB	Der Aspekt der Ernährungsgrundlagen findet sich unter Kapitel 5.3 'Boden'; dort werden die Ziele des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (einschließlich Produktionsfunktion für Biomasse / Bodenfruchtbarkeit) genannt. Inwiefern das Maßnahmenprogramm der FGG-Elbe besondere Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit des Menschen haben könnte ist nicht zu prognostizieren.	nein	nein	-
175	In Kap. 5.4 'Wasser' S. 32.f. sollte bei der Bewirtschaftung von Oberflächengewässern ergänzt werden, dass der Abfluss so zu regulieren ist, dass auch in Trockenzeiten ein Mindestabfluss gewährleistet ist.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Kap. 5.4 'Wasser' S. 33 soll folgender erläuternder Absatz vor dem 4. Absatz von Oben eingefügt werden: "Zudem soll die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern den Abfluss so regulieren, dass in Trockenzeiten ein Mindestabfluss zur Erhaltung des Lebens der Gewässerorganismen gewährleistet bleibt."

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
176	In Kap. 6.3.1 'Sparsamer Umgang mit Grund und Boden', S. 54 sollte darauf hingewiesen werden, dass bereits versiegelte, ungenutzte Flächen verstärkt einzuplanen und vorrangig zu bebauen sind.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Kapitel 6.3.2 wird Folgendes ergänzt: Obwohl grundsätzlich im Planungs- und Umweltrecht gefordert wird, bereits versiegelte, aber ungenutzte Flächen verstärkt einzuplanen und vorrangig zu bebauen , wird insgesamt voraussichtlich keine wesentliche Veränderung bei der anhaltenden Bodenversiegelung eintreten, da die Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken auf einem – wenn auch etwas niedrigeren – Niveau mittelfristig beibehalten wird und somit der Anteil versiegelter Flächen an der Gesamtfläche der FGG Elbe weiter zunehmen wird.
177	In Kap. 7.1.2, S. 85 ff. wird angeregt, die Erläuterungen zum Wirkfaktor 'Flächenbeanspruchung' mit besonderem Blick auf die Landwirtschaft zu problematisieren. Ähnliche Anregung zu Kap. 7.1.3, S. 96 f. MTG 13 Renaturierung von Fließgewässern mit Flächenbedarf.	UB	Die möglichen negativen Auswirkungen der Flächenbeanspruchung infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen werden im Umweltbericht ausreichend erläutert. Ein besonderer Fokus auf die Belange der Landwirtschaft ist nicht erforderlich, zumal gemäß UVP keine Auswirkungen des WRRL-Maßnahmenprogramms auf ökonomische Belange zu prüfen sind.	nein	nein	-
178	In Kap. 7.1.3, S. 93 f. wird zur MTG 8 'Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft' angeregt, zunächst Maßnahmen zu einem effektiveren Einsatz von Gülle vorrangig vor der pauschalen Verminderung des Einsatzes von Gülle zu nennen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	In Kap. 7.1.3, S. 93 f. wird zur MTG 8 'Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft' der erste Auflistungspunkt ergänzt: • Reduzierung auswaschungsbedingten Stickstoffaustrags durch Senkung der betrieblichen Stickstoffsalden / Maßnahmen zu einem effektiveren Einsatz von Gülle zwecks Verlustminderung von Nährstoffen
179	Bezüglich Kap. 7.1.3, S. 94 f., MTG 10 'Abflussregulierung' wird darauf hingewiesen, dass daraus Entzug landwirtschaftlicher Fläche resultiert sowie eine Vergrößerung der Fläche, auf der Sedimente und Schadstoffe abgelagert werden.	UB	Diese Aspekte sind prinzipiell im Umweltbericht S.95, 3. Absatz, berücksichtigt: "Da mit den Maßnahmen auch Flächen-/ Boden-Inanspruchnahme verbunden sein kann, sind in Einzelfällen negative Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktionen , historische Kulturlandschaften und archäologische Bodendenkmäler möglich."	nein	nein	-
180	Weitere Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichtes	alle	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	nein	nein	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
181	Das Maßnahmenprogramm ist in der vorliegenden Form wenig geeignet, die Anforderungen der EU- WRRL umzusetzen.	MNP	Das MNP der FGG Elbe widerspiegelt die Maßnahmenplanung der zehn im Elbe-Einzugsgebiet liegenden Bundesländer und orientiert sich dabei an den Anforderungen Art. 11 WRRL. Der Anhörungsprozess in der FGG Elbe wurde flankiert durch eine Vielzahl von Aktivitäten zur Information und aktiven Beteiligung auf Ebene der Bundesländer und der FGG Elbe.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
182	Die UNB äußert erhebliche Zweifel, dass die im vorliegenden BWP und im MNP genannten Maßnahmen zur Verringerung von Nährstoffeinträgen (diffuse Quellen) für einen nachhaltigen Gewässerschutz ausreichen.	MNP	Grundlage für die Maßnahmenplanung ist der Maßnahmenkatalog. Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Der Katalog nimmt keinen Bezug auf konkrete technische Verfahren. Die Abstimmungen, welche Verfahren bevorzugt angewendet oder gefördert werden, sind Bestandteil der Ausgestaltung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung der diffusen Belastungen enthalten, darüber hinaus werden die grundlegenden Maßnahmen wie die Düngeverordnung ebenfalls zu einer Verringerung der diffusen Stoffeinträge in Oberflächengewässer führen. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch das Monitoringprogramm erfasst.	nein	nein	-
183	Die neugeschaffene Kategorie Gewässerschutzstreifen ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, der nicht im Einklang mit den wasserrechtlichen Regelungen (Gewässerschonstreifen, Gewässerrandstreifen) steht.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Umbenennung "Gewässerschutzstreifen" in "Gewässerrandstreifen" ist erfolgt
184	konkrete Ergänzungsvorschläge zu Kap. 2.1, UB : zur Bekämpfung der Belastungsfaktoren sollten Gegenmaßnahmen in den folgenden Bereichen durchgeführt werden: Feinsedimentakkumulation und Versandungen, Eisen- und Eisenoxydbelastungen, Kühlwasserentnahmen, Wasserüberleitungen, Wasserkraftanlagen, Bergbaufolgen)	UB	Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der Festlegungen der Ziele des Bewirtschaftungsplans aufgestellt. Somit wurden die zwischen Behörden und Öffentlichkeit abgestimmten Bewirtschaftungsziele aus den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen übernommen. Detailliertere Ausführungen sind aufgrund des zusammenfassenden Charakters von Kap. 2.1 nicht erforderlich.	nein	nein	-
185	Hinweise zu Kap. 2.3, UB (Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen): Ablehnung des weiteren Ausbaus von Wasserstraßen; Forderung nach Konkretisierung der Darstellung der aufgeführten Planungen; Abschätzung ob die aufgeführten Maßnahmen den Zielen der WRRL, FFH-RL, EU-Aal-VO, Natura 2000 zuwider laufen	UB	Weitere Ausbauplanungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit von Wasserstraßen im Elbesystem ist nicht Bestandteil der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm, da der Umweltbericht ausschließlich die Funktion hat, das WRRL-Maßnahmenprogramm der FGG Elbe zu bewerten. Für die vielfältigen sonstigen Planungen an den Gewässern des Elbesystems werden eigenständige Zulassungsverfahren (in der Regel Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt, die teilweise zuvor auch einer übergeordneten SUP unterzogen werden (z.B. Planungen an Wasserstraßen im Bundesverkehrswegeplan).	nein	nein	-
186	Ergänzungsvorschläge von bestimmten Gesetzen, Verordnungen, Regelungen zu Kap. 3.2, UB : (Für das Programm relevante Ziele des Umweltschutzes)	UB	Das Programm NATURA 2000 sowie die EU-Aal-Verordnung werden in Kapitel 5.2.1 als Umweltschutzziele erwähnt Die geforderte eindeutige Darstellung der hierarchischen Gewichtung der Ziele des Umweltschutzes kann der Umweltbericht nicht leisten, da solch eine eindeutige Zielhierarchie insbesondere hinsichtlich politischer Programmatik nicht existiert.	nein	nein	-
187	Hinweis zu Kap. 3.6, UB : Es wird auf die Wichtigkeit der Abstimmung und eventuellen Anpassung des Messnetzes und des Messprogramms hingewiesen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kapitel 3.6 (am Ende des Kapitels) wie folgt: "Besonders wichtig ist die Abstimmung und eventuelle Anpassung des Messnetzes und der Messtellen für das Monitoring."

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
188	Kap. 5.1.1, UB: Unter Bezug auf das Positionspapier des Landesumweltamtes Brandenburg zur Wasserkraftnutzung sei hier darauf verwiesen, dass in Stauräumen von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen aufgrund der dort stattfindenden Akkumulation von Nährstoffen und Feinsedimenten eine nicht unerhebliche Freisetzung von CO2 sowie des klimaschädlichen Methans erfolgt. Dieser Aspekt wird einerseits bei der Ökobilanz von Wasserkraftnutzungen ausgeblendet und kann andererseits durchaus einen Belastungsfaktor für das betrachtete Schutzgut darstellen. Eine entsprechende Würdigung bzw. Bilanzierung dieses Belastungsfaktors wäre im Hinblick auf die Ziele der WRRL dringend zu empfehlen.	UB	Es sind keine seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen zur systemischen Bilanzierung der Freisetzung klimaschädlicher Gase (Kohlendioxid und Methan) im Bereich von Stauräumen von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen bekannt. Insofern wird dieser Aspekt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Umweltbericht thematisiert.	nein	nein	-
189	Kap. 5.4.1.1, UB: Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht sollte insbesondere der natürliche Hochwasserschutz in den Vordergrund gerückt werden. Natürliche, großräumige und extensiv bewirtschaftete Retentionsräume (Auen) und ein natürlicher Verlauf der Gewässer bieten den besten Hochwasserschutz und sorgen für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss. Daher sollten auch die Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere auf die Förderung solcher Gewässerentwicklungen gelenkt werden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kap. 5.4.1.1: Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht sollte insbesondere der natürliche Hochwasserschutz in den Vordergrund gerückt werden. Natürliche, großräumige und extensiv bewirtschaftete Retentionsräume (Auen) und ein natürlicher Verlauf der Gewässer bieten den besten Hochwasserschutz und sorgen für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss.
190	Es wird angeregt, in Kap. 5.5.1, UB hinsichtlich der Klimaschutzziele die Bedeutung der Auenwälder als artenreiche Mischwälder für klimatisch günstige Wirkungen zu ergänzen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung der Erläuterung des Ziels zu den Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung in Kap. 5.5.1: "Besondere Bedeutung als Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung haben artenreiche Auen-Mischwälder, die auch zur Beschattung der Gewässer beitragen und das Problem der sommerlichen Erwärmung von Gewässern mindern."
191	Kap. 5.7.2, UB: Da durch die aktuelle Förder- und Steuerabschreibungspolitik der Trend besteht, selbst lange außer Betrieb befindliche oder gänzlich verfallene Wassermühlen als Denkmale zu rekonstruieren, sollte auch hier eine hierarchische Einordnung derartiger Vorhaben gegenüber den Zielen von WRRL, FFH-RL, EU-Aal-VO und Natura 2000 gefordert werden. Viele dieser Anlagen wirken fisch- und gewässerökologisch äußerst schädlich und sind im Hinblick auf Klimaschutz und Energiewirtschaft sinnlos.	UB	Im Umweltbericht können die Ziele des Denkmalschutzes und der Gewinnung regenerativer Energie bezogen auf Wassermühlen nicht grundsätzlich den Zielen des Gewässerschutzes und Naturschutzes untergeordnet werden, sondern dies bedarf der Einzelfall-Abwägung entsprechend der Bedeutung einer konkret betroffenen Wassermühle sowie eines konkret betroffenen Gewässers in den der SUP nachfolgenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.	nein	nein	-
192	Kap. 6.1.1, UB: In Verbindung mit den betrachteten diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft sollte hier explizit die flächenhafte Verrieselung von Gülle namentlich benannt werden. Mittlerweile ebenfalls von Bedeutung sind Silagelager und Biogasanlagen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung hinter Satz 1 des 3. Absatzes in Kapitel 6.1.1: "..., die durch flächenhafte Verrieselung von Gülle, durch Silagelager und durch Biogasanlagen verursacht werden."
193	Kap. 6.2, UB: Da für die FGE Elbe insbesondere auch strukturelle Degradationen als Hauptbelastungsfaktor dargestellt wurden, sollten hier nicht nur die ökologische Durchgängigkeit sondern auch die Gewässerstruktur betrachtet werden. Diese bildet für viele Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die eigentliche Grundvoraussetzung (Lebensraum). [...]	UB	Das Problem der unnatürlichen Gewässerstruktur wird sowohl in Kapitel 2.1 als auch in Kapitel 6.4.1.1 thematisiert und wird somit ausreichend im Umweltbericht behandelt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
194	Kap. 6.4.1, UB: Kritik an den Bewertungen zur Zustandsbeschreibung in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe-Elde und Havel + Forderung von Änderungen im Umweltbericht.	UB	Die Bewertungen zur Zustandsbeschreibungen wurden dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans entnommen. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind.	nein	nein	-
195	Kap. 6.4.1.2, UB: Zur Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden, sollte man hier auch die wirklichen Ursachen benennen. Aus unserer Sicht stellen der Verlust an Retentionsflächen (Bilanzierung?), der Ausbau und die Begradigung der Fließgewässer sowie die zunehmende Flächenversiegelung im Einzugsgebiet die Hauptursachen für katastrophale Hochwasserereignisse dar. Diese sollten daher zugleich auch die Hauptstellschrauben für einen nachhaltigen Hochwasserschutz bilden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kap. 6.4.1.2 hinter dem 1. Absatz: "Neben den Niederschlagsereignissen gelten als Hauptursachen von Hochwasserschäden die Begradigungen von Flüssen, die Verluste bzw. Bebauung von Retentionsräumen und die Versiegelungen von Böden."
196	Kap. 6.4.3, UB: Als neue Belastungsfaktoren wurden hier der zunehmende Anbau von Energiepflanzen sowie die prognostizierten klimatischen Entwicklungen benannt. Da beide Faktoren im Betrachtungszeitraum der WRRL wirksam werden, sollten im Programm bereits entsprechende Gegenmaßnahmen aufgeführt werden. Dies würde eine gewisse vorausschauende Handlungsweise der Wasserwirtschaft demonstrieren, die Transparenz und somit evtl. auch die Akzeptanz für diese Maßnahmen erhöhen, selbst wenn sie momentan bei anderen Belastungsfaktoren zur Anwendung kommen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern vorgesehenen Maßnahmen erstellt. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Da die im Maßnahmenprogramm (MNP) festgelegten Maßnahmen Grundlage für die Erstellung des UBs besteht kein Änderungsbedarf des UBs.	nein	nein	-
197	Kap. 6.4.3, UB: [...] wird bereits heute eine Erhöhung der Häufigkeit von Niedrigwasserereignissen prognostiziert. Dennoch werden, wie aktuell an Mulde, Saale oder Spree, durch die Wasserwirtschaft neue Wasserkraftanlagen zugelassen, was u. E. widersinnig ist. In Verbindung mit den klimatischen Entwicklungsprognosen sehen wir einen enormen Forschungsbedarf bezüglich ihrer Wirkungen auf kaltstenotherme Fischarten und Gewässerorganismen.	UB	Gegenstand der strategischen Umweltprüfung sind die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL. Planung und Bau von Wasserkraftanlagen sind nicht Gegenstand des WRRL-Maßnahmenprogramms und können somit im Umweltbericht nicht hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit beurteilt werden.	nein	nein	-
198	Kap. 7.1.1, UB: Anregungen zur Änderung und Ergänzung der Gruppierung der Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs.	UB	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Gruppierung der Maßnahmentypen auf Basis des LAWA-Maßnahmenkatalog für den Umweltbericht ist aus Sicht der FGG Elbe schlüssig und bedarf keiner Veränderung.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
199	Kap. 7.1.2, UB: Es wird angeregt, den Wirkfaktor Flächenbeanspruchung hinsichtlich der Entwicklung von Gewässerrand- bzw. Schutzstreifen zu ergänzen. Außerdem soll beim Wirkfaktor Barrierewirkung der Widerspruch zwischen dem Ziel der Entschärfung von Barrierewirkungen von Staubauwerken und dem Neubau bzw. der Reaktivierung von Wasserkraftanlagen geklärt werden.	UB	Unter dem Wirkfaktor Flächenbeanspruchung sind hier nur Wirkungen zu verstehen, die dauerhaft oder temporär mit Beeinträchtigungen von Zielen des Umweltschutzes verbunden sind. Die Anlage von Gewässerrandstreifen hat hingegen ausschließlich positive Wirkungen auf die Ziele des Umweltschutzes. Sie werden deshalb im Umweltbericht unter dem Wirkfaktor Nutzungsänderung berücksichtigt. Der Zielkonflikt zwischen der Entschärfung von Barrierewirkungen von Staubauwerken und dem Neubau bzw. der Reaktivierung von Wasserkraftanlagen kann im Umweltbericht nicht geklärt werden, weil das Maßnahmenprogramm keinerlei Maßnahmen zur Errichtung oder Reaktivierung von Wasserkraftanlagen beinhaltet.	nein	nein	-
200	Kap. 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1 UB: Es wird umfangreiche Kritik an den geplanten Maßnahmentypen und Maßnahnumfängen in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe-Elde, Havel, Saale und Mulde-Elbe-Schwarze Elster geübt.	UB	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern vorgesehenen Maßnahmen erstellt. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Da die im Maßnahmenprogramm (MNP) festgelegten Maßnahmen Grundlage für die Erstellung des UBs besteht kein Änderungsbedarf des UBs.	nein	nein	-
201	Kap. 8, UB: Im Zusammenhang mit dem hier dargestellten Konfliktpotenzialen zu Natura 2000 möchten wir insbesondere noch einmal die energiewirtschaftlich sinnlose und fisch- bzw. gewässerökologisch problematische Wasserkraftnutzung in den Fokus rücken.	UB	Der Umweltbericht hat nicht die Funktion, die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit oder die umweltbezogenen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung zu beurteilen, da die Planung von Wasserkraftanlagen nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist.	nein	nein	-
202	Kap. 9, UB: Hinweise zur Optimierung der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Empfehlung einer Abstimmung des Monitorings mit den Fischereibehörden und fischereiwissenschaftlichen Fachinstitutionen.	UB	Die Überwachung der Wasserkörper erfolgt gemäß den Vorgaben der WRRL. Sie ist eine der Grundlagen der Zustandsbestimmung und damit auch für die Festlegungen von Maßnahmen. Soweit möglich und sinnvoll wird das Monitoring der WRRL mit den Erfordernissen von Fischereibehörden abgestimmt. Eine Änderung des UB ist nicht erforderlich.	nein	nein	-
203	Kap. 11, UB: Bei der tabellarischen Zusammenstellung der Schutzzgüter, Ziele des Umweltschutzes sowie der entsprechenden Kriterien (S. 178) sollte u. E. auch die Bundesartenschutzverordnung sowie das Tierschutzgesetz unbedingt Erwähnung finden. Beide Rechtsgrundlagen haben bei der Beurteilung von Eingriffen und Maßnahmen in und an Gewässern ebenfalls Bedeutung (u. a. bei Wasserkraftnutzung, bei Eingriffen in Gewässersohle oder ins Gewässer mit negativen ökosystemaren Wirkungen).	UB	Die besonderen Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung zum Artenschutz können bei dem Ziel 'Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt' ergänzt werden. Das Tierschutzgesetz regelt Haltung, Zucht, medizinische Versuche und Schlachtung von Tieren durch Menschen und trifft auf den Umgang mit frei lebenden Wildtieren nicht zu, sollte also auch nicht ergänzt werden.	ja	nein	Ergänzung der Aufzählung der Gesetzesbestimmungen in der erläuternden Klammer in Kap. 11 und 5.2 sowie 5.8: "(§§ 2, 32-35, 41-42 BNatSchG, BArtSchVO, Fauna-Flora-Habitate-RL, Vogelschutz-RL)"

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
204	Kap. 11, UB: Gesondert herausgestellt werden sollten außerdem der Erhalt und die Förderung der aquatischen Lebensräume und gewässertypischen Laichhabitats.	UB	Das Ziel des Erhaltes und der Förderung der aquatischen Lebensräume und gewässertypischen Laichhabitats ist bereits in mehreren Teilzielen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Oberirdische Gewässer/Küstengewässer enthalten und muss in der Zusammenfassung nicht explizit gesondert herausgestellt werden.	nein	nein	-
205	Kap. 11, UB: Obwohl die strukturellen Degradationen der Gewässer als einer der Hauptbelastungsfaktoren dargestellt wurden, fehlt ihre Auflistung bei der Bestanddarstellung (S. 179). Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird allein jedoch oft nicht zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes führen. Hier bedarf es zugleich auch massiver Anstrengungen bzgl. der Strukturverbesserung sowie der Verbesserung der Fließgewässereigenschaften an sich (u. a. Erhöhung der Strömungsvarianz, Zulassung von Abflusssdynamik und Laufdynamik, Rückbau von Stauräumen).	UB	In Kapitel 2.1 des Umweltberichtes wird im Zusammenhang mit den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und den überregionalen Bewirtschaftungszielen auf die strukturelle Degradation eingegangen.	nein	nein	-
206	konkrete Ergänzungsvorschläge zu Kap. 2.1, UB: zur Bekämpfung der Belastungsfaktoren sollten Gegenmaßnahmen in den folgenden Bereichen durchgeführt werden: Feinsedimentakkumulation und Versandungen, Eisen- und Eisenoxydbelastungen, Kühlwasserentnahmen, Wasserüberleitungen, Wasserkraftanlagen, Bergbaufolgen)	UB	Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der Festlegungen der Ziele des Bewirtschaftungsplans aufgestellt. Somit wurden die zwischen Behörden und Öffentlichkeit abgestimmten Bewirtschaftungsziele aus den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen übernommen. Detailliertere Ausführungen sind aufgrund des zusammenfassenden Charakters von Kap. 2.1 nicht erforderlich.	nein	nein	-
207	Hinweise zu Kap. 2.3, UB (Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen): Ablehnung des weiteren Ausbaus von Wasserstraßen; Forderung nach Konkretisierung der Darstellung der aufgeführten Planungen; Abschätzung ob die aufgeführten Maßnahmen den Zielen der WRRL, FFH-RL, EU-Aal-VO, Natura 2000 zuwider laufen	UB	Weitere Ausbauplanungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit von Wasserstraßen im Elbesystem ist nicht Bestandteil der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm, da der Umweltbericht ausschließlich die Funktion hat, das WRRL-Maßnahmenprogramm der FGG Elbe zu bewerten. Für die vielfältigen sonstigen Planungen an den Gewässern des Elbesystems werden eigenständige Zulassungsverfahren (in der Regel Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt, die teilweise zuvor auch einer übergeordneten SUP unterzogen werden (z.B. Planungen an Wasserstraßen im Bundesverkehrswegeplan).	nein	nein	-
208	Ergänzungsvorschläge von bestimmten Gesetzen, Verordnungen, Regelungen zu Kap. 3.2, UB: (Für das Programm relevante Ziele des Umweltschutzes)	UB	Das Programm NATURA 2000 sowie die EU-Aal-Verordnung werden in Kapitel 5.2.1 als Umweltschutzziele erwähnt Die geforderte eindeutige Darstellung der hierarchischen Gewichtung der Ziele des Umweltschutzes kann der Umweltbericht nicht leisten, da solch eine eindeutige Zielhierarchie insbesondere hinsichtlich politischer Programmatik nicht existiert.	nein	nein	-
209	Hinweis zu Kap. 3.6, UB: Es wird auf die Wichtigkeit der Abstimmung und eventuellen Anpassung des Messnetzes und des Messprogramms hingewiesen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kapitel 3.6 (am Ende des Kapitels) wie folgt: "Besonders wichtig ist die Abstimmung und eventuelle Anpassung des Messnetzes und der Messstellen für das Monitoring."

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
210	Kap. 5.1.1, UB: Unter Bezug auf das Positionspapier des Landesumweltamtes Brandenburg zur Wasserkraftnutzung sei hier darauf verwiesen, dass in Stauräumen von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen aufgrund der dort stattfindenden Akkumulation von Nährstoffen und Feinsedimenten eine nicht unerhebliche Freisetzung von CO2 sowie des klimaschädlichen Methans erfolgt. Dieser Aspekt wird einerseits bei der Ökobilanz von Wasserkraftnutzungen ausgeblendet und kann andererseits durchaus einen Belastungsfaktor für das betrachtete Schutzgut darstellen. Eine entsprechende Würdigung bzw. Bilanzierung dieses Belastungsfaktors wäre im Hinblick auf die Ziele der WRRL dringend zu empfehlen.	UB	Es sind keine seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen zur systemischen Bilanzierung der Freisetzung klimaschädlicher Gase (Kohlendioxid und Methan) im Bereich von Stauräumen von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen bekannt. Insofern wird dieser Aspekt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Umweltbericht thematisiert.	nein	nein	-
211	Kap. 5.4.1.1, UB: Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht sollte insbesondere der natürliche Hochwasserschutz in den Vordergrund gerückt werden. Natürliche, großräumige und extensiv bewirtschaftete Retentionsräume (Auen) und ein natürlicher Verlauf der Gewässer bieten den besten Hochwasserschutz und sorgen für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss. Daher sollten auch die Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere auf die Förderung solcher Gewässerentwicklungen gelenkt werden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kap. 5.4.1.1: Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht sollte insbesondere der natürliche Hochwasserschutz in den Vordergrund gerückt werden. Natürliche, großräumige und extensiv bewirtschaftete Retentionsräume (Auen) und ein natürlicher Verlauf der Gewässer bieten den besten Hochwasserschutz und sorgen für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss.
212	Es wird angeregt, in Kap. 5.5.1, UB hinsichtlich der Klimaschutzziele die Bedeutung der Auenwälder als artenreiche Mischwälder für klimatisch günstige Wirkungen zu ergänzen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung der Erläuterung des Ziels zu den Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung in Kap. 5.5.1: "Besondere Bedeutung als Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung haben artenreiche Auen-Mischwälder, die auch zur Beschattung der Gewässer beitragen und das Problem der sommerlichen Erwärmung von Gewässern mindern."
213	Kap. 5.7.2, UB: Da durch die aktuelle Förder- und Steuerabschreibungspolitik der Trend besteht, selbst lange außer Betrieb befindliche oder gänzlich verfallene Wassermühlen als Denkmale zu rekonstruieren, sollte auch hier eine hierarchische Einordnung derartiger Vorhaben gegenüber den Zielen von WRRL, FFH-RL, EU-Aal-VO und Natura 2000 gefordert werden. Viele dieser Anlagen wirken fisch- und gewässerökologisch äußerst schädlich und sind im Hinblick auf Klimaschutz und Energiewirtschaft sinnlos.	UB	Im Umweltbericht können die Ziele des Denkmalschutzes und der Gewinnung regenerativer Energie bezogen auf Wassermühlen nicht grundsätzlich den Zielen des Gewässerschutzes und Naturschutzes untergeordnet werden, sondern dies bedarf der Einzelfall-Abwägung entsprechend der Bedeutung einer konkret betroffenen Wassermühle sowie eines konkret betroffenen Gewässers in den der SUP nachfolgenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.	nein	nein	-
214	Kap. 6.1.1, UB: In Verbindung mit den betrachteten diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft sollte hier explizit die flächenhafte Verrieselung von Gülle namentlich benannt werden. Mittlerweile ebenfalls von Bedeutung sind Silagelager und Biogasanlagen.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung hinter Satz 1 des 3. Absatzes in Kapitel 6.1.1: "..., die durch flächenhafte Verrieselung von Gülle, durch Silagelager und durch Biogasanlagen verursacht werden."
215	Kap. 6.2, UB: Da für die FGE Elbe insbesondere auch strukturelle Degradationen als Hauptbelastungsfaktor dargestellt wurden, sollten hier nicht nur die ökologische Durchgängigkeit sondern auch die Gewässerstruktur betrachtet werden. Diese bildet für viele Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die eigentliche Grundvoraussetzung (Lebensraum). [...]	UB	Das Problem der unnatürlichen Gewässerstruktur wird sowohl in Kapitel 2.1 als auch in Kapitel 6.4.1.1 thematisiert und wird somit ausreichend im Umweltbericht behandelt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
216	Kap 6.4.1, UB: Kritik an den Bewertungen zur Zustandsbeschreibung in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe-Elde und Havel + Forderung von Änderungen im Umweltbericht.	UB	Die Bewertung der Zustandsbeschreibungen stammt aus der Zustandsbeschreibung der Gewässer im Bewirtschaftungsplan und obliegt den Ländern. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind.	nein	nein	-
217	Kap. 6.4.1.2, UB: Zur Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden, sollte man hier auch die wirklichen Ursachen benennen. Aus unserer Sicht stellen der Verlust an Retentionsflächen (Bilanzierung?), der Ausbau und die Begradigung der Fließgewässer sowie die zunehmende Flächenversiegelung im Einzugsgebiet die Hauptursachen für katastrophale Hochwasserereignisse dar. Diese sollten daher zugleich auch die Hauptstellschrauben für einen nachhaltigen Hochwasserschutz bilden.	UB	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	ja	nein	Ergänzung von Kap. 6.4.1.2 hinter dem 1. Absatz: "Neben den Niederschlagsereignissen gelten als Hauptursachen von Hochwasserschäden die Begradigungen von Flüssen, die Verluste bzw. Bebauung von Retentionsräumen und die Versiegelungen von Böden."
218	Kap. 6.4.3, UB: Als neue Belastungsfaktoren wurden hier der zunehmende Anbau von Energiepflanzen sowie die prognostizierten klimatischen Entwicklungen benannt. Da beide Faktoren im Betrachtungszeitraum der WRRL wirksam werden, sollten im Programm bereits entsprechende Gegenmaßnahmen aufgeführt werden. Dies würde eine gewisse vorausschauende Handlungsweise der Wasserwirtschaft demonstrieren, die Transparenz und somit evtl. auch die Akzeptanz für diese Maßnahmen erhöhen, selbst wenn sie momentan bei anderen Belastungsfaktoren zur Anwendung kommen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern vorgesehenen Maßnahmen erstellt. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Da die im Maßnahmenprogramm (MNP) festgelegten Maßnahmen Grundlage für die Erstellung des UBs besteht kein Änderungsbedarf des UBs.	nein	nein	-
219	Kap. 6.4.3, UB: [...] wird bereits heute eine Erhöhung der Häufigkeit von Niedrigwasserereignissen prognostiziert. Dennoch werden, wie aktuell an Mulde, Saale oder Spree, durch die Wasserwirtschaft neue Wasserkraftanlagen zugelassen, was u. E. widersinnig ist. In Verbindung mit den klimatischen Entwicklungsprognosen sehen wir einen enormen Forschungsbedarf bezüglich ihrer Wirkungen auf kaltstenotherme Fischarten und Gewässerorganismen.	UB	Gegenstand der strategischen Umweltprüfung sind die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL. Planung und Bau von Wasserkraftanlagen sind nicht Gegenstand des WRRL-Maßnahmenprogramms und können somit im Umweltbericht nicht hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit beurteilt werden.	nein	nein	-
220	Kap. 7.1.1, UB: Anregungen zur Änderung und Ergänzung der Gruppierung der Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs.	UB	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Die Gruppierung der Maßnahmentypen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog für den Umweltbericht kann aus methodischen Gründen nicht ohne weitreichende Konsequenzen für den Umweltbericht geändert werden.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
221	Kap. 7.1.2, UB: Es wird angeregt, den Wirkfaktor Flächenbeanspruchung hinsichtlich der Entwicklung von Gewässerrand- bzw. Schutzstreifen zu ergänzen. Außerdem soll beim Wirkfaktor Barrierewirkung der Widerspruch zwischen dem Ziel der Entschärfung von Barrierewirkungen von Staubauwerken und dem Neubau bzw. der Reaktivierung von Wasserkraftanlagen geklärt werden.	UB	Unter dem Wirkfaktor Flächenbeanspruchung sind hier nur Wirkungen zu verstehen, die dauerhaft oder temporär mit Beeinträchtigungen von Zielen des Umweltschutzes verbunden sind. Die Anlage von Gewässerrandstreifen hat hingegen ausschließlich positive Wirkungen auf die Ziele des Umweltschutzes. Sie werden deshalb im Umweltbericht unter dem Wirkfaktor Nutzungsänderung berücksichtigt. Der Zielkonflikt zwischen der Entschärfung von Barrierewirkungen von Staubauwerken und dem Neubau bzw. der Reaktivierung von Wasserkraftanlagen kann im Umweltbericht nicht geklärt werden, weil das Maßnahmenprogramm keinerlei Maßnahmen zur Errichtung oder Reaktivierung von Wasserkraftanlagen beinhaltet.	nein	nein	-
222	Kap. 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1 UB: Es wird umfangreiche Kritik an den geplanten Maßnahmentypen und Maßnahnumfängen in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe-Elde, Havel, Saale und Mulde-Elbe-Schwarze Elbe geübt.	UB	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern vorgesehenen Maßnahmen erstellt. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Da die im Maßnahmenprogramm (MNP) festgelegten Maßnahmen Grundlage für die Erstellung des UBs besteht kein Änderungsbedarf des UBs.	nein	nein	-
223	Kap. 8, UB: Im Zusammenhang mit dem hier dargestellten Konfliktpotenzialen zu Natura 2000 möchten wir insbesondere noch einmal die energiewirtschaftlich sinnlose und fisch- bzw. gewässerökologisch problematische Wasserkraftnutzung in den Fokus rücken.	UB	Der Umweltbericht hat nicht die Funktion, die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit oder die umweltbezogenen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung zu beurteilen, da die Planung von Wasserkraftanlagen nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist.	nein	nein	-
224	Kap. 9, UB: Hinweise zur Optimierung der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Empfehlung einer Abstimmung des Monitorings mit den Fischereibehörden und fischereiwissenschaftlichen Fachinstitutionen.	UB	Die Überwachung der Wasserkörper erfolgt gemäß den Vorgaben der WRRL. Sie ist eine der Grundlagen der Zustandsbestimmung und damit auch für die Festlegungen von Maßnahmen. Soweit möglich und sinnvoll wird das Monitoring der WRRL mit den Erfordernissen von Fischereibehörden abgestimmt. Eine Änderung des UB ist nicht erforderlich.	nein	nein	-
225	Kap. 11, UB: Bei der tabellarischen Zusammenstellung der Schutzzgüter, Ziele des Umweltschutzes sowie der entsprechenden Kriterien (S. 178) sollte u. E. auch die Bundesartenschutzverordnung sowie das Tierschutzgesetz unbedingt Erwähnung finden. Beide Rechtsgrundlagen haben bei der Beurteilung von Eingriffen und Maßnahmen in und an Gewässern ebenfalls Bedeutung (u. a. bei Wasserkraftnutzung, bei Eingriffen in Gewässersohle oder ins Gewässer mit negativen ökosystemaren Wirkungen).	UB	Die besonderen Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung zum Artenschutz können bei dem Ziel 'Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt' ergänzt werden. Das Tierschutzgesetz regelt Haltung, Zucht, medizinische Versuche und Schlachtung von Tieren durch Menschen und trifft auf den Umgang mit frei lebenden Wildtieren nicht zu, sollte also auch nicht ergänzt werden.	ja	nein	Ergänzung der Aufzählung der Gesetzesbestimmungen in der erläuternden Klammer in Kap. 11 und 5.2 sowie 5.8: "(§§ 2, 32-35, 41-42 BNatSchG, BArtSchVO, Fauna-Flora-Habitate-RL, Vogelschutz-RL)"

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
226	Kap. 11, UB: Gesondert herausgestellt werden sollten außerdem der Erhalt und die Förderung der aquatischen Lebensräume und gewässertypischen Laichhabitats.	UB	Das Ziel des Erhaltes und der Förderung der aquatischen Lebensräume und gewässertypischen Laichhabitats ist bereits in mehreren Teilzielen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Oberirdische Gewässer/Küstengewässer enthalten und muss in der Zusammenfassung nicht explizit gesondert herausgestellt werden.	nein	nein	-
227	Kap. 11, UB: Obwohl die strukturellen Degradationen der Gewässer als einer der Hauptbelastungsfaktoren dargestellt wurden, fehlt ihre Auflistung bei der Bestanddarstellung (S. 179). Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird allein jedoch oft nicht zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes führen. Hier bedarf es zugleich auch massiver Anstrengungen bzgl. der Strukturverbesserung sowie der Verbesserung der Fließgewässereigenschaften an sich (u. a. Erhöhung der Strömungsvarianz, Zulassung von Abflussdynamik und Laufdynamik, Rückbau von Stauräumen).	UB	In Kapitel 2.1 des Umweltberichtes wird im Zusammenhang mit den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und den überregionalen Bewirtschaftungszielen auf die strukturelle Degradation eingegangen.	nein	nein	-
228	Die aufgeführten Maßnahmen in den Anhörungsdocumenten sind zum überwiegenden Teil so unkonkret benannt und hinsichtlich ihrer Position im Wasserkörper nicht zu lokalisieren, dass die Betroffenheit bzw. die Einschränkung von Rechtspositionen für die Allgemeinheit und den Einzelnen nicht erkennbar sind. [...] Es wird festgestellt, dass auf der Grundlage dieser Dokumente der wasserrechtliche Vollzug der Maßnahmen nicht realisierbar ist.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
229	In Abb. 6.2, Seite 46 ist als schutzwürdige Landschaft das Landschaftsschutzgebiet "Osterzgebirge" mit einer Vielzahl weiterer Schutzgebiete zu ergänzen	UB	Die Informationen über Schutzgebiete werden bei den zuständigen Behörden der Bundesländern vorgehalten.	nein	nein	-
230	Die im Umweltbericht [...] zum Entwurf des Maßnahmenprogramms [...], Punkt 5.2 genannten Ziele bzgl. des Schutzes der Pflanzen und Tiere sowie der biologischen Vielfalt (Stopp des Artenrückgangs bis 2010) sind unbedingt bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Der Umweltbericht (UB) hat die Funktion zu beurteilen, ob und inwiefern erhebliche Auswirkungen des vorgegebenen Maßnahmenprogramms auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Da die im Maßnahmenprogramm (MNP) festgelegten Maßnahmen Grundlage für die Erstellung des UBs besteht kein Änderungsbedarf des UBs.	nein	nein	-
231	In den Umweltberichten ist die Reihung der Maßnahmenschwerpunkte formal in der Reihenfolge der Maßnahmentypengruppen (MTG) ungünstig, da diese danach den Bezug zu den vorab genannten Belastungsschwerpunkten/Defiziten nicht mehr erkennen lassen sowie die Maßnahmen bei Punktquellen überbewertet erscheinen (z.B. SUP zum MNP der nationalen FGG Elbe, siehe 7.6.1 der Seiten 146-147).	UB	Die Anregung ist sehr vage formuliert und schwer verständlich. Ohne konkrete Änderungsvorschläge zu einer anderen Reihung der Maßnahmenschwerpunkte ist eine Änderung der Reihenfolgen nicht sinnvoll, zumal die gewählte Reihung anhand der numerischen Zahlenfolge der Maßnahmentypengruppen durchaus üblich ist.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
232	Die im Umweltbericht formulierten Umweltziele umfassen nahezu alle Bereiche, in denen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Umweltziele sollten jedoch so allgemein gefasst werden, dass die Transparenz und Überschaubarkeit des Umweltberichtes erhalten bleibt. Es ist zu empfehlen, die Benennung der Umweltziele auf die maßnahmerelevanten Bereiche zu beschränken.	UB	Eine Beschränkung der Umweltziele ist aus methodischen Gründen im Nachhinein nicht möglich, weil damit gravierende Auswirkungen auf alle Teile der Bewertung (Anhänge und Text) verbunden wären. Die Umweltziele wurden aufgrund von Erfahrungen mit anderen Strategischen Umweltprüfungen (z.B. zum Bundesverkehrswegeplan) ausgewählt und mit dem begleitenden Arbeitskreis (Länder und Umweltbundesamt) abgestimmt. Deshalb entsprechen die als Bewertungsmaßstab herangezogenen Umweltziele dem aktuellen fachlichen Stand und sind als maßnahmenrelevant zu bezeichnen.	nein	nein	-
233	Eine umfassende und nachvollziehbare Zusammenstellung zu den Kosten fehlt und ist zwingend geboten.	MNP	Das Maßnahmenprogramm enthält einen zusammenfassenden Überblick über die Maßnahmenplanung in den Bundesländern des deutschen Teil des Elbeinzugsgebietes. Weitergehende konkrete Informationen können über die zuständigen Landesbehörden eingeholt werden.	nein	nein	-
234	Der bei der Erfassung von Maßnahmen verwendete LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet nur positiv wirkende Maßnahmen. [...] Mit dieser Verfahrensweise wird nicht deutlich, ob und wie gegenläufig wirkende Maßnahmen, z.B. Punktquellen - Erhöhung von Einleitfrachten aus industriellen Einleitungen - erfasst werden.	MNP	Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen. Maßnahmen mit gegenläufiger Wirkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL und zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands wie vom Einwender dargestellt gibt es nicht.	nein	nein	-
235	Die Kartenmaßstäbe lassen keine standortbezogene Beurteilung der Bedingungen und Maßnahmen zu.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Beifügen von Karten der Koordinierungsräume mit Angabe der Ländergrenzen und Planungseinheiten als Anlage zum Maßnahmenprogramm.
236	Die Darstellung und Auswertung der vorgesehenen Maßnahmen nach ihrer Anzahl führt teilweise zu einer nicht adäquaten Wichtung von Maßnahmenschwerpunkten im Sinne der Zielerreichung der Bewirtschaftungspläne. So erscheinen Maßnahmen des Belastungstyps Punktquellen wegen hoher gemeldeter Anzahl häufig als Schwerpunkt, obwohl zumeist andere Belastungen/Defizite die Zielerreichung behindern. Eine Priorisierung analog dem Verfahren bei der Erarbeitung der Hochwasserschutzkonzepte wird für erforderlich gehalten.	MNP	In Kapitel "Zusammenfassung der festgelegten Maßnahmen" im Bewirtschaftungsplan sind die Anteile der Maßnahmenarten gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog dargestellt und den signifikanten Belastungen zugeordnet. Hiermit wird ein Überblick gegeben, inwieweit das Maßnahmenprogramm in den Koordinierungsräumen auf die jeweils vorherrschenden Belastungen ausgerichtet ist. Die Anzahl der konkret umzusetzenden Maßnahmen ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms, da diese im Rahmen der weiteren Umsetzung durch die Bundesländer nach Priorisierung festgelegt wird.	nein	nein	-
237	Unzureichend behandelt in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wurde die Frage der Kosten für Maßnahmen.	MNP	Die Kosten zur Realisierung von Maßnahmen im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe werden im Rahmen der flussgebietsübergreifenden Landesbudgetplanungen ermittelt. Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
238	Da die Betroffenheit interessierter Personen und Stellen aus den Anhörungsunterlagen nur im Ausnahmefall erkennbar ist, kann nicht geprüft werden, und wie bei der Maßnahmenumsetzung der Entzug und die Einschränkung von Rechtspositionen einhergeht.	MNP	Die Herangehensweise bei der Maßnahmenumsetzung beinhaltet eine Beteiligung und intensive Abstimmung mit den kommunalen Behörden. So ist sichergestellt, dass die Rechtsposition derjenigen, die direkt von konkreten Maßnahmen betroffen sind, berücksichtigt wird.	nein	nein	-
239	Änderungsvorschlag im Tabellenanhang zu Kap. 6.4.1.1 Umweltbericht, S. 61: Statt südlich von Hoyerwerda muss ist nördlich von Hoyerwerda zutreffend.	UB	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	ja	nein	Textanpassung wie vorgeschlagen: Hingegen ist der Oberlauf der Schwarzen Elster nördlich von Hoyerwerda infolge bergbaubedingter Regulierungsmaßnahmen in einem schlechten ökologischen Zustand.
240	Änderungsvorschlag zu Kap. 6.4.3 Umweltbericht, S. 66: Der Bezug "siehe hierzu im Detail auch Kapitel 3.5" ist unzutreffend. Der Bezug sollte gestrichen werden.	UB	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	ja	nein	Keine ersatzlose Streichung, sondern Herstellung des zutreffenden Bezugs zu den Erläuterungen über die Klimaprognosen: (siehe hierzu im Detail auch Kapitel 6.5)
241	Bitte um Überprüfung der Aussage zur Entwicklung der Niederschläge in Kap. 6.4.3 Umweltbericht, S. 66: "Für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe erwarten die regionalisierten Modelle zur Klimaprognose einen Trend hin zu nachlassenden mittleren Jahresniederschlagssummen sowie zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung." Vorschlag zur Aufnahme eines Zitates aus dem Bewirtschaftungsplan Oder: "Die Auswirkungen des Klimawandels sind derzeit nur schwer abzuschätzen. Je nach Regionen und Jahreszeit können die Niederschlagsmengen sowohl zu- als auch abnehmen."	UB	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden.	ja	ja	Die betreffenden Abschnitte im MNP und UB werden neu formuliert.
242	Weitere Änderungsvorschläge zu einzelnen Kapiteln des Maßnahmenprogramms und Umweltberichts (Anlage zur Stellungnahme)	MNP, UB	Die konkreten Änderungsvorschläge wurden überprüft. Über die Berücksichtigung wurde einzelfallbezogen befunden. Eine vollständige Übernahme der Änderungsvorschläge ist nicht gewährleistet.	nein	nein	Textanpassungen gemäß von Änderungsvorschlägen
243	Das Maßnahmenprogramm in dieser Form definiert eher die zu erreichenden Ziele. Die Maßnahmen sind nicht hinreichend konkret abgeleitet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Entwurf des MP hinsichtlich der Örtlichkeit, Zuständigkeit und fachlichem Inhalt nicht ableitbar.	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Betroffenen haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im überregionalen Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird der Ortsbezug auf Ebene der Planungseinheit hergestellt. Die Angaben des Anhangs A3-2 wurden auf Grundlage der Festlegungen in den Ländern erstellt. Dies kann zu unterschiedlichen Darstellungen bzgl. des Ortsbezuges führen.	nein	ja	Eine Übersicht, welche Wasserkörper zu welcher Planungseinheit gehören wird dem MNP beifügt (ggf. Erweiterung der Übersichtstabelle der Planungseinheiten in den Ländern) bzw. werden die Bezüge der Wasserkörper zu den Planungseinheiten in Anhang A3-2 ergänzt
244	Eine Priorisierung der Maßnahmen ist nach Auffassung der Stadt Dresden dringend erforderlich. Bei der Bestimmung und Festlegung der Prioritäten sollten weitere kommunale Zielvorstellungen mit einbezogen werden.	MNP	Die Priorisierung erfolgt zum Teil auf Basis der überregionalen Bewirtschaftungsziele in der FGG Elbe und aufgrund der weitergehenden regionalen Anforderungen in den Ländern. Dieses obliegt den zuständigen Behörden in den Bundesländern.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
245	zu Kap. 4.2 des Maßnahmenprogramms: Es besteht der Wunsch nach der Aufnahme des Punktes "staatliche Unterstützung, Förderung, und ehrenamtliche Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen" in die Liste ergänzender Maßnahmen, um zu zeigen, dass solche Kräfte vorhanden sind und unterstützend wirken.	MNP	In Kap. 4.2 des Maßnahmenprogramms wird der Anhang VI, Teil B der WRRL wiedergegeben. Dem Hinweis folgend wurde im Anschluss an die Liste eine Ergänzung vorgenommen.	nein	ja	Ergänzung des Satzes am Ende von Kap. 4.2: "Fördermaßnahmen und die Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen sind wichtige Komponenten bei der Planung und Umsetzung ergänzender Maßnahmen."
246	Forderung nach der Aufnahme der Öffentlichkeitsarbeit als Maßnahme, damit das Verständnis für die ökologische Bewirtschaftung und den Sinn eines guten Zustandes der Gewässer erhöht wird.	MNP	Informations- und Bildungsmaßnahmen sowie Beratungsmaßnahmen gehören zu den konzeptionellen Maßnahmen und sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe (s. Anhang A3-1 bis A3-4).	nein	nein	-
247	Anmerkungen zu Planungen für Änderungen an Gewässern im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft (Einbeziehung der Landwirte, Vermeidung von Nachteilen, Sicherung von Investitionen im Bereich der Be- und Entwässerung, Ausgleich, Genehmigungen für Wasserentnahmen, Nutzung von Gewässerrandstreifen, Beseitigung bürokratischer Hindernisse)	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf die Belange der Landwirte haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt.	nein	nein	-
248	Die Formulierung aus dem Kap. 4.3.3., 3. Abs., S. 26 des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe lässt auf eine bevorzugte Sanierungsvariante schließen und sollte gemäß einem genannten Textbaustein präzisiert / ergänzt werden.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Anpassung Kap. 4.3.3, S. 26, Abs. 3 MNP: "Im Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaus wurden bereits seit 1991 umfangreiche Maßnahmen im Rahmen der Verwahrungs- und Sanierungsarbeiten zur Reduzierung des Schadstoffaustrages in das Grundwasser durchgeführt. Als konkrete Maßnahme ist hier die Fassung und Reinigung der kontaminierten austretenden bzw. zu Tage gefördert Grundwässer, deren Aufbereitung und anschließende Einleitung in die Vorflut vorgesehen. Diese Maßnahme läuft bereits und wird in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt, bis eine Qualität und Quantität des austretenden Grundwassers in Folge der Grundwasserneubildung und Schichtung im bergmännisch durchörterten GWK eingetreten ist, die ein ungestörtes Zufließen dieser Wässer in die Vorfluter bzw. das ungestörte Abfließen im jeweiligen Grundwasserleiter erlauben."
249	Zur Vorgehensweise der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für die in den Anhörungsdokumenten gelisteten Wasserkörper mit Bezug zur Uranbergbau-Sanierung der Wismut GmbH besteht prinzipiell Zustimmung. Es wird angeregt, [...] für diese Wasserkörper die Ausweisung weniger strenger Umweltziele zu überdenken [...].	MNP	Hierbei handelt es sich um eine regionale Fragestellung. Weitergehende Informationen werden in den Hintergrunddokumenten des Freistaates Sachsen vorgehalten.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
250	<p>S.7 des MNP-Entwurfs formuliert: "Aus den Erfahrungen der Programme zur Nährstoffreduzierung im Rahmen des Meeresschutzes sowie nach fachlicher Abschätzung ist diese Reduzierungsanforderung im Einzugsgebiet der Elbe bis 2015 nicht erreichbar. Gründe hierfür sind neben natürlichen Gegebenheiten wie erhöhten Nährstoffvorräten in den Böden und langsamen Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser auch fehlende Voraussetzungen für die technische wie administrative Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge, die keine rechtzeitige Verbesserung des Zustandes des Wasserkörpers zulassen." Das ist eine irreführende Begründung. Hauptursache ist das chronische Verfehlen der Ziele der Nitrat-Richtlinie, das auf eine mangelhafte Umsetzung (DüngeVO) zurückzuführen! [...] Bei den auf S. 7 aufgeführten Maßnahmen fehlt eine Gewichtung nach ihrer Bedeutung bzw. dem angestrebten Ausmaß ihrer positiven Wirkungen.</p>	MNP	<p>Die Nährstoffkonzentrationen in Fließgewässern haben sich in der Vergangenheit durch zahlreiche Maßnahmen bei der Abwasserbehandlung und der Landbewirtschaftung verringert. Aus Sicht der WRRL ist aber eine weitere deutliche Verringerung notwendig, um die in der WRRL genannten Umweltziele zu erreichen. Hierfür sind im Maßnahmenprogramm zahlreiche grundlegende und ergänzende Maßnahmen formuliert, aufgrund der Erfahrungen und der genannten Gründe ist die erforderliche Verringerung nicht bis 2015 erreichbar. Die genannten Maßnahmen haben aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher und sozioökonomischer Strukturen jeweils unterschiedliche Bedeutung für die Minderung des Nährstoffeintrags. eine detaillierte Beschreibung befindet sich im Hintergrunddokument, aufgrund der elbeweiten Ausrichtung des Maßnahmenprogramms können diese Details nicht wiedergegeben werden.</p>	nein	nein	-
251	<p>Zu kritisieren ist zudem, dass die [...] gewählte Form der Darstellung der ortsbezogenen Aussagen zu geplanten Maßnahmen [...] nicht dazu angetan ist, bei weniger stark in der Materie steckenden Umweltengagierten auf Seiten der Verbände ein Interesse an der Bewirtschaftungsplanung für die Gewässer im Elbegebiet zu wecken. [...] Hilfreich wären einfache Übersichtskarten für das Elbegebiet, sei es nach Koordinierungsräumen, sei es nach Bundesländern gegliedert, auf der die Namen und Grenzen der Oberflächenwasserkörper sowie deren Zuordnung zu den Kategorien natürlich, erheblich verändert und künstlich verzeichnet ist.</p>	MNP	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Maßnahmenprogramms vorgenommen. Eine Karte zu Lage und Grenzen der Wasserkörper wurde dem Bewirtschaftungsplan als Anlage beigefügt.</p>	nein	ja	<p>Beifügen von Karten der Koordinierungsräume mit Angabe der Ländergrenzen und Planungseinheiten als Anlage zum Maßnahmenprogramm.</p>
252	<p>Den in den Maßnahmenprogrammen verzeichneten Maßnahmen mangelt es an ausreichender Ortskonkretheit. Zudem werden keine eigentlichen Maßnahmen, sondern [...] "Maßnahmentypen" dargestellt. [...] Hier kommt es dementsprechend zu Generalisierungen. [...] Der bislang erreichte Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung reicht nicht aus, um die in Artikel 14 der WRRL intendierte umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zu gewährleisten. Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 14 der WRRL gewährleistet wird. Die Weiterführung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung, insbesondere die vorgesehene Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte braucht die intensive Beteiligung und Einbeziehung der Umweltverbände.</p>	MNP	<p>Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.</p>	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
253	Die Umweltprüfung ist leider nicht dafür genutzt worden, um zum Beispiel die Handlungsziele und Ausnahme-Begründungen im Bewirtschaftungsplan zu überprüfen. Empfehlung zu S. 6 SUP (Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen): Darlegen, wie Ziele für Wasserkörper und die Ausnahmebegründungen überprüft werden. Erläuterungen dazu, wie die WRRL-bezogenen Aspekte des EU-Leitfadens zur SUP-Umsetzung berücksichtigt wurden (2003).	UB	Die Umweltprüfung / der Umweltbericht bezieht sich nicht auf den Bewirtschaftungsplan, sondern auf das Maßnahmenprogramm. Es wurde bei der Bearbeitung der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt, insbesondere der vom Umweltbundesamt 2008 herausgegebene 'Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung'. Der SUP-Leitfaden der EU-Kommission 2003 enthält keine differenzierten Hinweise zur Durchführung der SUP für WRRL-Maßnahmenprogramme, sondern in den Punkten 9.7, 9.16 und 9.17 über das Verhältnis der SUP-RL zur WRRL wird lediglich erläutert, dass die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden müssen, ob Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gemäß WRRL zum Geltungsbereich der SUP-Richtlinie gehören und ob Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm einen Rahmen für die nachfolgende Genehmigungsplanung von Einzelprojekten setzen.	nein	nein	-
254	Empfehlung zu Anhang A3-2 und A3-3 MP: Für alle „Ausnahme-Wasserkörper“ konkrete Maßnahmen bis 2015 mit Ortsbezug benennen. Sofern konkrete Ziele und Maßnahmen nicht hier benannt werden können, muss ein Verweis auf die Detailinformationen (ggf. auf Landesebene) gegeben werden.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
255	Empfehlungen zu Kap. 4 / Maßnahmen: Hier gesondert auf die Maßnahmen für den Elbe-Strom eingehen; Elbe zum Pilotflussgebiet machen; gewässerverträgliche Schifffahrt; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Elbe; d.h. auch effektive Maßnahmen gegen Sauerstofftal in der Tideelbe und klare Absage an Wasserkraftanlage am Wehr Geesthacht; Berücksichtigung der Folgerungen aus der Elbeökologie-Forschung Abstimmung Hochwasserschutz mit WRRL und Biodiversitätsschutz; Konzept für die Auen- und Ästuentwicklung erarbeiten und umsetzen - weitere Maßnahmen zur Altarmbindung etc. fördern; Zeitplan für Umsetzung der 15 Rückdeichungsprojekte; Wärmelastplan bis 2012 erstellen und umsetzen; Sediment- und Mengenmanagementplan bis 2012 erstellen und umsetzen; Maßnahmen gegen Schadstoffeinträge bis 2012 entwickeln und umsetzen; Lösungen bzgl. der Salzbelastungen umsetzen; Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz von Ufer, Flora u. Fauna der Elbe einführen; Wasserkörpergenaues Kataster der Aktivitäten und Belastungen v. Nutzungen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Über die bislang für Nähr- und Schadstoffe und Durchgängigkeit in der FGG Elbe vereinbarten überregionalen Handlungsstrategien hinaus, müssen für die Bewirtschaftungszyklen nach 2015 auch für weitere wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen gemeinsame Ziele und Strategien in der Flussgebietseinheit Elbe entwickelt werden. Die konstruktiven Hinweise des Stellungnehmers werden im weiteren Umsetzungsprozess geprüft.	nein	nein	-
256	Die Anhörungsunterlagen geben in der Regel keine hinreichende Auskunft darüber, welche Maßnahmen für die Elbe wo genau getroffen werden. Für eine qualifizierte Stellungnahme reichen die Informationen daher nicht aus. [...]	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
257	Bis wann die Qualitätsanforderungen erfüllt werden, ist leider nicht aus den Dokumenten zu entnehmen.	MNP	Eien wasserkörperscharfe Darstellung, bis wann die Ziele erreicht werden, ist nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms. Hierzu wird auf Anlage A5-2 des Bewirtschaftungsplans verwiesen.	nein	nein	-
258	Die Umsetzung des Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 WRRL bleibt weiterhin offen - trotz der geplanten baulichen Maßnahmen im und am Elbe-Strom.	MNP	Die Zielsetzungen für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden gemäß der Vorgaben der WRRL unter Berücksichtigung der Gewässereigenschaften, der sozio-ökonomischen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten jeweils im Einzelfall gemäß den anzuwendenden Bewertungskriterien der WRRL und gesamtgesellschaftlicher Interessen gemäß § 25 d Abs. 3 WHG festgelegt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird im Rahmen des Monitoring überwacht.	nein	nein	-
259	Maßnahmen limnische Elbe: Es ist nicht erkennbar, ob und wo genau welche Maßnahmen vorgesehen sind, die zur Erreichung der Umweltziele dienen könnten. Es muss davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Maßnahmen vorgesehen sind.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
260	Maßnahmen limnische Elbe: Trotz politischer Vorgaben muss Kostentransparenz geschaffen werden, um Entscheidungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Die Kosten zur Realisierung von Maßnahmen im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe werden im Rahmen der Landesbudgetplanungen ermittelt. Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.	nein	nein	-
261	Maßnahmen limnische Elbe: Die Wasserkörpergröße muss verkleinert werden.	MNP	Oberflächenwasserkörper sind einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers, z. B. Teil eines Stromes und Flusses. Unter Berücksichtigung der Gewässertypen, der Ökoregionen, der Kategorien sowie der Fischregionen und der Ausprägung der übrigen biologischen Qualitätskomponenten haben die Fachleute an der Elbe einvernehmlich die Zahl und Grenzen der Oberflächenwasserkörper für die Elbe und ihrer Nebengewässer vorgenommen. Bei einer bedeutenden Länge wurden in der Regel für einen Oberflächenwasserkörper mehrere Messstellen/-bereiche festgelegt. Die Dichte des Messnetzes erfüllt die Vorgaben der EG-WRRL.	nein	nein	-
262	Maßnahmen limnische Elbe: Konkrete hydromorphologische Maßnahmen für die Elbe sollen in die MNP aufgenommen werden (Vorschläge S. 53f. der Stn.).	MNP	Die Zuständigkeit im Bereich der Bundeswasserstraße liegt beim Bund (Bundeswasserstraßenverwaltung).	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
263	Empfehlungen zur mittleren und unteren Saale auf FGG-Ebene (MP, SUP, BWPL):Kap. 4.2 Maßnahmenprogramm (Ergänzende Maßnahmen): Bzgl. der Planungen des Elbe-Saale-Kanals ist aus Sicht des Gewässerschutzes eine klare Absage festzuhalten. Zumindest ist eine transparente WRRL-ökologische und ökonomische Überprüfung des Projektes vorzunehmen.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Die Kosten zur Realisierung von Maßnahmen im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe werden im Rahmen der Landesbudgetplanungen ermittelt. Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.	nein	nein	-
264	Empfehlungen zur mittleren und unteren Saale auf FGG-Ebene (MP, SUP, BWPL): Kap. 2.3. Umweltbericht (Beziehung zu anderen rel. Plänen und Programmen): Darstellung der gewässerökologischen Folgen des beabsichtigten Umgangs mit dem Elbe-Saale-Kanal im Zuge der WRRL-Umsetzung.	UB	Das Kap. 2.3. 'Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen' im Umweltbericht hat die Funktion, nachrichtlich die sonstigen konkurrierenden oder komplementären Planungen aufzuzeigen. Eine Darstellung der gewässerökologischen Folgen dieser nicht zum WRRL-Maßnahmenprogramm gehörenden Pläne und Programme kann der Umweltbericht weder einzeln noch kumulativ in der Gesamtheit leisten. Die zu erwartenden überaus komplexen Auswirkungen des geplanten Elbe-Saale-Kanals können nur im Rahmen der einzelvorhabensbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren in der geboten Detailschärfe bewertet werden.	nein	nein	-
265	Empfehlungen zu Havel und Spree auf FGG-Ebene (MP, SUP, BWPL): Kap. 4.2 Maßnahmenprogramm (Ergänzende Maßnahmen): Bzgl. der Fortführung des Projektes VDE 17 in der jetzigen Form ist aus Sicht des Gewässerschutzes eine klare Absage festzuhalten. Eine natur- und damit WRRL-verträgliche Entwicklung der Binnenschifffahrt auf der Havel, der Spree und den Kanälen soll als Ziel formuliert werden. Dafür soll in Abstimmung mit der WSD Ost angegeben werden, wie und wann entsprechende Maßnahmen unter Einbindung der Öffentlichkeit erarbeitet und umgesetzt werden.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Über die bislang für Nähr- und Schadstoffe und Durchgängigkeit in der FGG Elbe vereinbarten überregionalen Handlungsstrategien hinaus, müssen für die Bewirtschaftungszyklen nach 2015 auch für weitere wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen gemeinsame Ziele und Strategien in der Flussgebietseinheit Elbe entwickelt werden. Die konstruktiven Hinweise des Stellungnehmers werden im weiteren Umsetzungsprozess geprüft.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
266	Empfehlungen zu Havel und Spree auf FGG-Ebene (MP, SUP, BWPL): Kap. 2.3 Umweltbericht (Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen): Darstellung der gewässerökologischen Folgen des beabsichtigten Umgangs mit dem Projekt VDE 17 im Zuge der WRRL-Umsetzung.	UB	Das Kap. 2.3. 'Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen' hat die Funktion, nachrichtlich die sonstigen konkurrierenden oder komplementären Planungen aufzuzeigen. Eine Darstellung der gewässerökologischen Folgen dieser nicht zum WRRL-Maßnahmenprogramm gehörenden Pläne und Programme kann der Umweltbericht weder einzeln noch kumulativ in der Gesamtheit leisten. Die Ausbaumaßnahmen an Havel und Spree als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans werden allerdings einer Strategischen Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des BVWP unterzogen. Die zu erwartenden komplexen Auswirkungen der Ausbaumaßnahmen der Schifffahrtswege an Havel und Spree (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit 17) werden zudem im Rahmen der einzelvorhabensbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren detailliert bewertet.	nein	nein	
267	Empfehlungen zu Küstengewässern auf Ebene der FGG Elbe (MP): Kap. 3.3 Maßnahmenprogramm: Es sind Maßnahmen zu folgenden Aspekten einzufügen: Reduzierung der Nährstoff- und Schadstoffeinträge, zeitnahe Lösungen für den Umgang mit Altlasten, Lärmbelastung, Fischerei, Konzept zur Verzahnung der WRRL mit Integriertem Küstenmanagement, FFH-Richtlinie, ASCOBANS und Meeresstrategie richtlinie. Fahrinnenanpassung bis Vogelsand und Verbringung von Baggergut aus Sicht des Gewässerschutzes eine Absage erteilen. Anpassung der FGG Schadstoff-Liste an Erfordernisse des OSPAR-Abkommens notwendig. Darstellung der Maßnahmen für die einzelnen Küstengewässer-Wasserkörper sowie Zeitplan zur Umsetzung der ausstehenden Arbeiten für die gewässerökologische Bewertung aller Küstengewässer-Wasserkörper.	MNP	Die konkrete Maßnahmenplanung und Darstellung in den jeweiligen Planungseinheiten obliegt den Ländern. Das Maßnahmenprogramm wurde auf Grundlage der in den Ländern festgelegten Maßnahmen erstellt. Die Kosten zur Realisierung von Maßnahmen im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe werden im Rahmen der Landesbudgetplanungen ermittelt. Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms in den Ländern und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.	nein	nein	-
268	Anhang A1-2 MP (Klimarelevanz von Maßnahmen): Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, Wasserkraft und Entwässerung (Melioration) sind darauf hin zu prüfen, inwiefern sie die Auswirkungen des Klimawandels im Wasserbereich verstärken; Klimacheck WRRL - Maßnahmen: Bitte erläutern, warum Maßnahmen zur Auenentwicklung/ Quervernetzung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung keinen relevanten Beitrag zur Anpassung des Wasserhaushalts an den Klimawandel leisten.	MNP	Die Einstufung der Maßnahmen hinsichtlich ihres Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel erfolgte auf Basis der Expertise des Umweltbundesamtes.	nein	nein	-
269	Anhang A 2-1 Grundlegende Maßnahmen (Bund): Es fehlen aktuelle Berichte bzw. Informationen zur Umsetzung diverser Richtlinien (z.B. Grundwasser-, Fischgewässer-, Nitrat-, Vogelschutzrichtlinie).	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Die Berichte und Informationen zur Umsetzung der in Anhang A2-1 genannten Richtlinien wurden aktualisiert und ergänzt.

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
270	Es ist generell zu beanstanden, dass die vorgesehenen Maßnahmen lokal nicht verortet werden, da die Maßnahmenkarten und -tabellen viel zu unkonkret sind.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
271	Unsicherheit besteht dazu, wie die Planungen mit den Zielen des Natur-, Arten- und Meeresschutzes abgestimmt sind. Die Befürchtung liegt nahe, dass weder Synergieeffekte genutzt, noch Mindestanforderungen realisiert werden (z.B. Aalverordnung o. nat. Biodiversitätsstrategie). Die Bisherigen Arbeiten zur strategischen Umweltprüfung der Planungen haben die aufgeworfenen Defizite weder behandelt, noch Alternativen benannt. [...] In den Arbeiten zur strategischen Umweltprüfung sind Defizite der Umweltziele nicht behandelt worden (z.B. Prüfung der Zielsetzungen und (HMWB)-Einstufungen auf ihre Umweltauswirkungen).	MNP	Die Abstimmungen, welche Auswirkungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer auf andere Schutzziele haben, sind Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren. Die Träger öffentlicher Belange werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Aufgabe der strategischen Umweltprüfung ist die Beurteilung der Umweltwirkung der festgelegten Maßnahmen.	nein	nein	-
272	Ortsgenaue Informationen fehlen. Es ist nicht nachprüfbar, welche konkreten Maßnahmen vor Ort zur Anwendung kommen.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
273	In den Maßnahmenprogrammen fehlen genaue Ortsangaben für die einzelnen Maßnahmen. Zudem werden keine eigentlichen Maßnahmen, sondern "Maßnahmentypen" dargestellt. Hier ist eine Präzisierung in allen FGE anzustreben. Falls diese bis Ende 2009 nicht erreicht werden kann, sind die Ausnahmen begründet darzulegen und mit einem konkretem Zeitplan auszustatten, bis wann die Defizite behoben werden und die Zielerreichung 2015 trotzdem sichergestellt wird. Besonders geeignet sind hierzu flächendeckende Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) die bis 2012 flächendeckend vorhanden sein sollten.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder. Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sprachlich zu fassen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus dient er die in der WRRL Annex VI Teil B benannten Maßnahmen zu vervollständigen.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
274	Bereits jetzt zeichnet sich ab, das in vielen Bundesländern die praktische Umsetzung im Zeithorizont bis 2027 betrachtet wird und eine Verlängerung der Umsetzungsphase flächendeckend als unverzichtbar angesehen wird. Die Richtlinienkonformität dieses Vorgehens wird stark bezweifelt. Es können keine Wissensdefizite für eine Fristverlängerung akzeptiert werden, da sie bereits im Zuge der Bestandsaufnahme behoben worden sein sollten. Zur Begründung von Fristverlängerungen muss das Maßnahmenprogramm Bezug auf die 3 in der WRRL genannten Ausnahmetatbestände Bezug nehmen.	MNP	Die Ziele des 1. Bewirtschaftungsplans orientieren sich an den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der in Art. 4 beschriebenen Ausnahmen. Auf dieser Grundlage wurde das Maßnahmenprogramm erstellt. Die Einschätzung der Zielerreichung für Grund- und Oberflächengewässer erfolgte auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und der Monitoringergebnisse unter Einbeziehung von Expertenwissen der zuständigen Behörden. Die Ziele wurden dabei ambitioniert gewählt. Im Einzelfall sind diese jedoch nicht erreichbar, da aus technischen Gründen nur eine schrittweise Durchführung von Maßnahmen möglich ist, unverhältnismäßige Kosten entstehen oder natürliche Randbedingungen keine Zustandsverbesserung zulassen. Die Bedingungen im stark urbanisierten und industrialisierten Flussgebiet der Elbe erfordern es, dass die Zielerreichung schrittweise verfolgt wird. Für Informationen zur Inanspruchnahme von Ausnahmen wird auf Anlage A5-2 des Bewirtschaftungsplans verwiesen.	nein	nein	-
275	Ein Schwerpunkt der WRRL-Maßnahmeplanung müsste sich gerade auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (der Oberflächengewässer und des Grundwassers) in den wasserabhängigen Natura-2000-Gebieten konzentrieren. Diese notwendige Schwerpunktssetzung können wir im Maßnahmenprogramm nicht erkennen. Damit bleiben auch die möglichen Synergien zwischen dem Management der Natura-2000-Gebiete und der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL weitgehend ungenutzt.	MNP	Ziel der Maßnahmen ist es, alle Normen und Ziele der WRRL in den Vogelschutz- und FFH-Gebieten bis 2015 zu erreichen, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (Art. 4 Abs. 1c WRRL). Die Einhaltung der schutzgebietspezifischen Umweltziele wird durch an die jeweiligen Ziele angepasste Überwachungsprogramme überprüft. Bei der Maßnahmenauswahl in Schutzgebieten durch die zuständigen Behörden der Länder ist eine Harmonisierung der schutzgebietspezifischen Ziele mit den Zielen der WRRL gewährleistet.	nein	nein	-
276	Mangelnde flächenhafte Umsetzung sowie mangelnde Detailschärfe und mangelnde örtliche Konkretisierung der Maßnahmen betrachtet der NABU als einen der Hauptgründe für die mangelhafte Zielerreichung.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
277	Die Verbindlichkeit der Maßnahmen muss in einigen Bereichen deutlich erhöht werden. Möglichkeiten für konkretere und verbindlichere Maßnahmen sind vor allem über rechtliche Vorgaben sowie über eine Anpassung der EU-Agrarförderung gegeben. [...] Ein ganz wesentlicher Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms ist auf die Sicherung geeigneter Flächen für die Gewässerentwicklung auszurichten.	MNP	Die Verbindlichkeit der Maßnahmen orientiert sich an den Vorgaben des Art. 11 WRRL. In diesem Verhältnis wird bei der Umsetzung auch auf entsprechende Förderprogramme zurückgegriffen. Dabei ist die Flächensicherung Teil der Maßnahmenplanung in den Ländern.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
278	Die Form der Darstellung der ortsbezogenen Aussagen zu geplanten Maßnahmen wird hinsichtlich des Umfangs, der Bedienung und der Darstellung (fehlende Übersichtskarte) kritisiert. [...] Der bislang erreichte Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung reicht noch nicht aus, um die in Artikel 14 der WRRL intendierte umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zu gewährleisten.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	ja	Beifügen von Karten der Koordinierungsräume mit Angabe der Ländergrenzen und Planungseinheiten als Anlage zum Maßnahmenprogramm.
279	Ein Hauptproblem des Maßnahmenprogramms besteht insbesondere für Sachsen-Anhalt in seiner starken räumlichen Aggregation, die de facto keine Beurteilung des tatsächlich zu erwartenden Umfangs der geplanten Maßnahmen zulässt. Die maximale örtliche Aufschlüsselung erfolgt noch auf einer derart hohen räumlichen Ebene (Planungseinheiten, Anhang 3-2 des MP), dass daraus nur das Spektrum an verschiedenen Maßnahmentypen ersichtlich wird, aber kaum der Umfang der Umsetzung dieser Maßnahmen in der Fläche oder am konkreten Gewässerabschnitt. Eine Beurteilung des Maßnahmenenerfolgs ist anhand dieser räumlich ungenauen Dokumente nahezu unmöglich. Für eine solche Beurteilung muss daher zusätzlich auch auf die entsprechenden Hintergrundpapiere (insbesondere: Maßnahmenprogramm des Landes Sachsen-Anhalt: Maßnahmetabellen und Karten im Anhang zum Gewässerrahmenkonzept) Bezug genommen werden.	MNP	Kleinste Planungsebene nach WRRL ist der Wasserkörper. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird aufgrund des programmatischen und überregionalen Charakters der strategischen Umweltprüfung der Ortsbezug auf einer aggregierten Ebene (Planungseinheit) hergestellt. Eine konkrete Darstellung der Maßnahmenplanung mit einem Ortsbezug liegt im Ermessen der Länder.	nein	nein	-
280	In sämtlichen länderübergreifenden Planungseinheiten ist keine Zuordnung der Maßnahmen zu einem Bundesland möglich (mit Ausnahme der Maßnahmen mit den o.g. Detailinfos aus Thüringen oder Brandenburg). In der Spalte „Ortsbezug“ ist zumindest die Angabe des Bundeslandes zu ergänzen.	MNP	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	nein	ja	Ergänzung einer Spalte in Anhang A3-2 die die Zugehörigkeit einer Planungseinheit zu einem Land/den Ländern abbildet zur besseren Darstellung der Verortung für den Bereich Oberflächengewässer, sowie Beifügen von Karten der Koordinierungsräume mit Angabe der Ländergrenzen und Planungseinheiten als Anlage zum Maßnahmenprogramm.
281	Die Maßnahmetabelle offenbart eine mangelnde Koordinierung der Maßnahmenplanung auf Flussgebietsebene. Dies betrifft nicht nur die unterschiedliche (räumliche) Detailschärfe, sondern auch deutliche inhaltliche Unterschiede in den Planungen der einzelnen Bundesländer. [...] Auch die Auswahl der Maßnahmentypen erscheint zwischen den verschiedenen Bundesländern nicht ausreichend abgestimmt zu sein: Maßnahmenschwerpunkte scheinen teilweise nicht vorrangig von den Zustandsdefiziten und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf bestimmt, sondern von den unterschiedlichen Präferenzen der planenden Behörden in den jeweiligen Bundesländern.	MNP	Bei der Maßnahmenplanung ist soweit erforderlich eine länderübergreifende Abstimmung erfolgt.	nein	nein	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Bezug: UB oder MNP	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf UB	Anpassungsbedarf MNP	Art der Auswirkung / Textbaustein für UB oder MNP
282	<p>Die Staustufe in Geesthacht stellt in ihrem aktuellen Zustand ein Hindernis für wandernde Gewässertiere dar. Abhilfe wird auf schleswig-holsteinischer Seite in 2 Jahren (aktueller Planungsstand) eine Ausgleichsmaßnahme der Fa. E.ON herbeiführen – wenn die Prognosen der Planer zutreffen. Auf südlicher, niedersächsischer Seite befindet sich eine qualitativ für Fische funktionierende Anlage, die aber quantitativ völlig unbefriedigend bleibt. Für das Makrozoobenthos ist die südliche Anlage ein Totalhindernis. Damit ist eine Durchgängigkeit der Elbe derzeit nur sehr eingeschränkt gegeben. Es sind keine Maßnahmen die über bereits genehmigte Planungen hinaus den aktuellen schlechten Zustand verbessern möchten im Maßnahmenprogramm zu erkennen.</p>	MNP	<p>Es ist richtig, dass im Bereich der Hubschützenanlage der Fischwechseleinrichtung am Südufer aufgrund der installierten Fischkontrollleinrichtung für die Wirbellosenfauna keine sedimentgebundene Wanderung möglich ist. Im Rahmen des derzeitigen durch die Fa. Vattenfall veranlassten Fischmonitorings wurde ein Ideenkonzept entwickelt, dass die Verlagerung der Kontrollleinrichtung weiter nach oben in den Einlaufbereich vorsieht. Außerdem soll die glatte Sohle im Bereich der Hubschützeinrichtung durch eingebrachte Steine geraut werden, um auch den in Rede stehenden Organismen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten.</p>	nein	nein	-
283	<p>Gewässer dürfen bei der Aufstellung entsprechender Maßnahmenprogramme nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen für Wirtschaft, Bürger, Kommunen, Wasserwerke und Wasserverbände. Oberflächengewässer dienen als unbedingt notwendige Verkehrswege, sichern die Energiegewinnung durch Wasserkraftwerke, sind unverzichtbar für Kühlwasserentnahmen und für Produktionszwecke und spielen eine wesentliche Rolle als Erholungs- und Freizeitelement im Bereich des Tourismus. Die Nutzung der Elbe muss für diese Zwecke weiterhin möglich sein. [...] Im Maßnahmenprogramm sollte nichts enthalten sein, was eine nachhaltige Sicherung und Nutzbarkeit der Wasserstraßen als Schifffahrtstraße einschränkt. Einseitig, allein auf den Gewässerschutz betrachtete Maßnahmen dürfen die Nutzung nicht gefährden.</p>	MNP	<p>Das Maßnahmenprogramm verfolgt keine Ziele, die im Widerspruch mit der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stehen. Vor Einschränkung einer bestehenden Nutzung, aufgrund der geplanten Durchführung von Maßnahmen, muss eine Vielzahl von Prüfkriterien durchlaufen werden (WRRL, Art. 4). Dieses erfolgt im Allgemeinen im Konsens mit allen Beteiligten, wobei im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Interessen im Vordergrund stehen können.</p>	nein	nein	-